Die Forstrechte eines oberpfälzischen Forstamts, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

vorgelegt von

Forstreferendar **Hubert Freiherr von Pechmann.**

Berlin 1928
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.
Referent: Geheimer Rat Prof. Dr. Endres.

Sonderabdruck aus „Forstwissenschaftliches Centralblatt" 1928, Heft 19 bis 21, herausgegeben von den Professoren der Forstwissenschaft an der Universität München: Geh. Rat Dr. M. Endres, Dr. V. Schüpfer, Dr. L. Fabricius.

Inhalt.

Einleitung.

Das Waldgebiet, das den Hauptschauplatz nachfolgender Erörterungen bildet, liegt in der nördlichen Oberpfalz, nahe an den südlichen Ausläufern des blauen Fichtelgebirgs, nordöstlich begrenzt durch den waldigen Rücken des Steinwalds, südlich durch die ragende Basaltkuppe des Parksteins, im Nordwesten wohl noch ein Stück hereinragend in den alten „Silva Speicheshart", von dem eine Urkunde des 12. Jahrhunderts meldet, daß er Bayern von Franken scheide.[1]

Nicht seit Anfang der Deutschen Geschichte hatten hier Menschen germanischen Blutes gewohnt. Bis ins 10. Jahrhundert deckte der Urwald noch das Land, nur von wenigen, meist in den Flußtälern gelegenen slavischen Ansiedlungen unterbrochen, deren Namen sich großenteils bis heute erhalten haben.[2] Zur Karolingerzeit begann die Eroberung und deutsche Besiedelung der Oberpfalz: Es entstand die deutsche Grenzmark im Nordgau, an deren Spitze ein Markgraf gesetzt wurde, ein kaiserlicher Beamter mit großen, insbesondere militärischen Befugnissen. Im 10. Jahrhundert war die Grenze bis nahe zum Fichtelgebirge vorgetrieben und damals entstanden in der unmittelbaren Umgebung Pressaths, in Grafenwöhr, auf dem rauhen Kulm, am Parkstein, bei Waldeck und an der Waldnaab in Falkenberg starke Burgen zum Schutz gegen die unruhigen tschechischen Reiterhaufen und als Ausgangspunkte für die Urbarmachung des Landes.

Auf Grund des Bodenregals war in der Grenzmark ursprünglich der König Eigentümer des gesamten Landes, doch gingen rasch große Teile des

[1]) Döberl, Guttenberg.

[2]) Pressath, Troschlhammer, Wollau, Riggau, Döllnitz, Kaibitz usw. sind Worte tschechischen Ursprungs; die genannten Ortschaften liegen im F.-A. Bezirk Pr.

Landes als Schenkung oder Lehen an andere Inhaber über, an die Babenberger und die ihnen nachfolgenden Diepoldinger Markgrafen, an das Hochstift Bamberg und an mehrere edelfreie Geschlechter, deren Macht sich rasch verstärkte, da bei dem schwindenden Ansehen der Königsmacht der schattenhafte Begriff des königlichen Obereigentums bald keine Einschränkung ihrer Herrenrechte mehr bedeuten konnte, besonders seit in der Mitte des 12. Jahrhunderts der letzte Markgraf seines Amts entsetzt worden war. — Dazwischen befanden sich meist kleinere Güter von Reichs- und grundherrlichen Ministerialen. Endlich kommen noch Klöster als Miteigentümer von Grund und Boden in Betracht, in unserer Gegend vor allem das 1145 von einem Reiffenberger gegründete Stift Speinshart, dessen Besitz sich durch fromme Stiftungen angrenzender Grundherren, wie nicht minder durch das gewandte Wirtschaftsgebahren seiner Äbte rasch vergrößerte. —[1])

Das Gebiet des heutigen Forstamts Pressath hat im Mittelalter öfter seinen Besitzer gewechselt. Als 1008 ein größerer geschlossener Landstrich mit den Orten Auerbach, Velden und Kemnath durch Schenkung Kaiser Heinrichs II. an das Bistum Bamberg überging, kam sicher auch die ganze spätere Herrschaft Waldeck und damit die Pressather Umgegend in den Besitz des Hochstifts.[2]) Auf unbekannte Weise gelangte diese Herrschaft dann in das Eigentum des Dynastengeschlechts der Hopfenoher; eine Erbtochter brachte sie den Leuchtenbergern in die Ehe.[3]) Die heutigen Staatswaldungen gehörten zum größten Teil diesem Besitztum an; der Rest war Eigentum des Klosters Speinshart, wohl einer Schenkung eines Hopfenohers oder Leuchtenbergers entstammend. Die Herrschaft Waldeck kam 1283 durch Kauf an die Wittelsbacher und war später kurfürstlich oberpfälzisch. Die betreffenden Waldteile stehen noch heute im Grundbuch als „kurfürstlicher Wald". Die Liegenschaften des Klosters Speinshart brachte 1803 die Säkularisation an die Krone Bayern und damit wurde auch der „Abtswald" dem Forstamt angegliedert.

Wir haben also in erster Linie die Quellen für die Herrschaft Waldeck und für das angeführte Kloster aufzusuchen und zu verfolgen. Daneben wird es notwendig werden, zur Ergänzung gelegentlich benachbarte Gebiete in den Kreis der Betrachtungen einzubeziehen.

I. Die Waldrechte im Mittelalter.

a) Die Bannforsten.

Zur Zeit der Besiedelung war der Wald das größte Hindernis der Bodenbebauung, mühsamste Rodearbeit mit unvollkommenen Werkzeugen mußte erst Raum schaffen für den Feldbau. Des Holzes wegen war der Waldbesitz damals

---

[1]) Eder.

[2]) Kunstdenkmäler B.

[3]) Doeberl 2, 3.

sicher nicht erstrebenswert. Wenn trotzdem schon in den ältesten Zeiten der Wald der allgemeinen Nutzung verschlossen und mit dem Forstbann belegt wurde, so waren dafür folgende Gründe maßgebend: Einmal die Jagd, die sich der König und später der Landesherr vorbehielt; ferner der Neubruchzehent oder Reuthzins, der dem Grundherrn von allem neugerodeten Land zustand und der eine so erhebliche Einnahme ausmachte, daß man sich im Hochstift Bamberg nicht schämte, seinetwegen Urkunden zu fälschen.[1])

Eine wichtige Rolle spielten endlich gewisse Nebennutzungen: Die Mast — die freilich im Nadelholzgebiet, wie es die nördliche Oberpfalz sicher infolge ihrer Bodenverhältnisse von jeher war, keine große Bedeutung besaß — und die Nutzung des Waldhonigs, die Zeidelweide. Die letzte war in Zeiten, da es weder Rohr- noch Rübenzucker gab, ein wichtiges Herrenrecht, sie wurde häufig an Klöster oder andere Nutznießer verkauft, geschenkt oder zu Lehen gegeben, wie etliche erhaltene Urkunden beweisen. Wenn man unter Forstrechten „dingliche Rechte“ versteht, „die zugunsten des Eigentümers eines Grundstücks oder zugunsten bestimmter Personen auf einem fremden Wald lasten“ [2],) so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß die ersten derartigen Rechte, die mit Brief und Siegel Nutzungen in den nordgauischen Forsten einräumten, tatsächlich nicht Holznutzung, sondern die Zeidelweide zum Gegenstand hatten.

So übertrug 1281 Landgraf Friedrich von Leuchtenberg dem Abt und Konvent zu Waldsassen eine Zeidelweide (Silvam apiariam) — das Kloster besaß damals einen eigenen Zeidelmeister (apiarius) — und 1283 verkaufte er zugleich mit der Herrschaft Waldeck auch „in Choeszin (Kösseine bei Wunsiedel) dimidiam Zeidel-waide“ an Herzog Ludwig den Strengen.[3])

Im Pressather Forst heißt heute noch eine Waldabteilung „Bienenbrunnen“ — im Steinwald gibt es eine „Zeidelweid“ und die unweit Pressath gelegene Ortschaft Kirchenpingarten hat unverkennbar von einem ehemaligen „Biengarten“ den Namen geerbt.

Über das Eigentum am Wald in den Zeiten der Markgrafschaft sind die Nachrichten recht dürftige, doch darf man annehmen, daß von allem Grundbesitz die Waldungen am längsten der Krone verblieben, bis auch sie in andere Hände übergingen. Die letzten großen königlichen Wald- und Wildbannschenkungen im Nordgau fallen ins 11. Jahrhundert. Aus den königlichen sind grundherrliche Bannforsten geworden.

Welche Beziehungen bestanden nun zwischen diesen grundherrlichen Forsten und der bäuerlichen Bevölkerung? Um das zu beantworten muß zuerst auf das Wesen der Grundherrschaften eingegangen werden.

---

[1]) Guttenberg.
[2]) Endres 2.
[3]) Gradl.

b) Grundherrschaften und bäuerliche Waldnutzung.

Im Gegensatz zu den Alpenländern im Südosten, der „Ostmark", wo die deutsche Besiedelung durch freie Bauern geschah, hat es im Nordgau nie einen wirklich freien Bauernstand gegeben. Die Besiedelung geschah „überwiegend von den Laiengewalten, von der Krone, die „von einem ihr eigenen Orte Knechte und Mägde entsendet", vom Markgrafen, von innerhalb und außerhalb der Markgrafschaft ansässigen, freilich nicht zahlreichen nobiles, ganz besonders von den Ministerialien." [1]) Im 12. Jahrhundert beteiligen sich daran auch die neugegründeten Klöster. —

Dementsprechend war in der Folgezeit die herrschende Besitzform auch zunächst der Großgrundbesitz. „Die große Masse der Bevölkerung war unfreien Standes, teils slavischer Abstammung, teils angesiedelte Eigenleute." Eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. bezeichnet die Bewohner von Kemnath und verschiedener anderer Orte als „servi et ancillae" und die Verkaufsurkunde der Herrschaft Waldeck von 1283 überträgt das „castrum Waldeckge et alia bona nostra, posessiones, res et homines" [1]) an Herzog Ludwig den Strengen, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß die Bauern dieses Gebiets Unfreie waren, denn nur für solche gilt die Bezeichnung „homines" (Eigenleute).

Es mögen vereinzelt wohl auch freie Ansiedler den Weg in den Nordgau gefunden haben. Eine Gerichtsurkunde von 1448 gibt Raum zu Vermutungen: Der Abt von Kastel verklagt einen Bauern zu Wurmresch, daß er ohne Erlaubnis des Abtes an einer dem Kloster eigenen Stelle Holz gehauen habe, worauf der Beklagte erwidert, es sei ein Berg und eine Holzmark bei W. wozu die dortigen Güter ein Recht haben, nicht allein das Kloster Kastel. V. Fink, der diese Stelle veröffentlicht, knüpft daran die Behauptung, „ehe noch die teutschen Kaiser die nordgauischen Forsteyen in den kaiserlichen Wild- und Forstbann legten", hätten „schon Ansiedler bei ihren Niederlassungen benachbarte Holzungen als Gemeingut in Besitz genommen ..."

Mögen nun in frühester Zeit solche Markgenossenschaften wirklich bestanden haben, so haben sie ihre Unabhängigkeit doch nicht zu behaupten vermocht, sind vielmehr unter der Menge der Unfreien, Hörigen spurlos verschwunden; und wie im angeführten Fall der Abt von Kastel Recht erhielt, so mögen auch in anderen Fällen die freien Marken solcher bäuerlicher Genossenschaften auf dem Wege der Schutzhörigkeit oder auf andere Weise im grundherrlichen Besitz aufgegangen sein.

In der näheren Umgebung Pressaths ist über das Vorhandensein freier Bauerngüter in den Zeiten der Markgrafschaft vollends gar nichts bekannt. Sicher war der weitaus größte Teil des Grundes, Felder, Wiesen und Holzmarken im Mittelalter grundherrliches Eigentum. Der grundherrliche Besitz

[1]) Doeberl 2.

wurde nie von einem Mittelpunkt aus verwaltet, sondern die Grundlage bildeten mehrere Fronhöfe (curtes dominicales), die wieder von einer Anzahl mansi umgeben waren. Bezeichnend ist der Streubesitz — halbe und ganze villae und einzelne mansi oder areae in verschiedenen Dörfern waren Zugehörungen des Herrenhofs: Ein solcher Mittelpunkt war ehemals das „praedium Keminata" (Kemnath), ein Königsgut, das später allerdings in bambergischen Besitz und dann unter die Vogtei der Hopfenoher kam.[1])

Der Grundherr sorgte für die Bebauung des Landes in doppelter Weise: Einen Teil behielt er als Salland zurück und ließ es vom Fronhof aus durch unfreie Knechte und Mägde bewirtschaften, den meist bedeutend größeren Teil überließ er seinen Grundholden, unfreien oder freigelassenen Bauern zu selbständiger Benutzung gegen mäßige Abgaben. Den Grundherrschaften des früheren Mittelalters fehlte noch die üble Nebenbedeutung, die das Wort in späteren Zeiten erhielt; noch sind es wirtschaftlich gesunde, oft zweckmäßig aufgebaute und großzügig verwaltete Gebilde mit einer nicht ungünstigen Verteilung von Rechten und Pflichten. Sie fußen auf dem Grundsatz der Dreifelderwirtschaft, haben Brache und sind infolge der Gemenglage zu Flurzwang genötigt — Dinge, die bei der unentwickelten und extensiven Landwirtschaft des 10. und 11. Jahrhunderts nicht störend wirkten. Sozialpolitisch hatten die alten Grundherrschaften bemerkenswerte Vorzüge.

Der Bauer im alten Nordgau war persönlich unfrei; er baute den Grund, der dem Grafen oder dem Kloster eigen war und dafür reichte er den Zehnten und die Gilt, wahrscheinlich auch noch den Markgrafenscheffel.[2]) Er hatte ferner Fronen zu leisten, zur Landwirtschaft des Herrenhofs und zum Burgbau des Herrn; persönliche Dienste war er in beschränkter, wenn auch meist nicht bestimmter Höhe dem Grundherrn und dem Fronhofbeamten schuldig.

Dem entsprachen Verpflichtungen des Grundherrn: Er sprach Recht und sorgte für die Sicherheit im Lande. Meist hatte er wohl dem Siedler auf neugerodetem Grund die Werkzeuge zum Hausbau und zur Feldarbeit geliefert, hatte das Vieh in den neuen Stall gestellt. Ihm oblag auch die Aufgabe der heutigen Versicherungen: Er half, wenn Brandfälle oder Viehseuchen dem Grundholden zusetzten, er übernahm die Sorge für Erwerbsunfähige und Arme; er hatte auch das nötige Zuchtvieh zu unterhalten. Endlich stand auch der Wald des Herrn dem Bauern offen: „In den Waldungen durften sie allenthalben für ihren eigenen Gebrauch Bau- und Brennholz holen. Desgleichen das für ihre Wagen, Pflüge und anderes Geschirr, für Zäune, Dachschindeln usw. notwendige Holz . . . Allein sie bedurften zu dem Ende einer Erlaubnis des Grundherrn oder seiner Fronhofbeamten, und mußten sich den herrschaftlichen Anweisungen und Anordnungen unterwerfen . . ."[3])

---

[1]) Guttenberg.

[2]) Doeberl 2.

[3]) Lamprecht.

„Die Colonen hatten ferner den Gebrauch des Wassers und der Weide ... zur Weide gehörte außer der Weide auf den Feldern auch noch der Weidgang ... in den Herrschaftswiesen ... ebensowohl wie in den herrschaftlichen Waldungen.“ (Lamprecht.)

Wichtig war vor allem die Schafweide, denn das Schaf war das eigentliche Fleischtier des Mittelalters, zumal in einer Gegend, wo die Schweinehaltung wegen des Fehlens der Waldmast weniger in Frage kam; Rindfleisch spielte aber im Mittelalter für die Ernährung noch keine Rolle.[1]) Die Grundherren hatten eigene Schafhöfe — das Stift Speinshart z. B. einen auf dem Barbaraberg — daneben hielt aber auch jeder Bauer Schafe und war natürlich von der Weideerlaubnis in den Bannforsten abhängig.

Endlich hatten die Hörigen auch das Recht Bifänge oder Beunden im Wald anzulegen, d. h. Waldflächen zu roden, wofür sie dann den Neubruchzehent bezahlen mußten.

Als wichtigen Vorteil genoß der hörige Bauer die Enthebung vom Heerbann. Wenn den Freien die Kriegszüge des Kaisers nach Spanien und Italien riefen, wenn dieser dazu selbst Rüstung, Waffen, Pferd und sogar Nahrungsmittel stellen mußte, wenn sein Hof während langer Abwesenheit schweren Schaden litt, saß der leibeigene und der grundhörige Bauer meist ruhig auf seiner Hufe und baute sein Feld ungestört durch den Kriegslärm an den fernen Grenzen des Reichs. An seiner Stelle führte der Grundherr sein Fähnlein dem Kaiser zu.

Urkundliche Nachrichten über die bäuerliche Waldnutzung in der Zeit der Fronhofsverfassung haben sich nicht erhalten; wir sind auf Analogiefälle angewiesen. Ein Bamberger Bischof des 11. Jahrhunderts bewilligte den Colonen, die er bei einem an der Regnitz in Franken gelegenen Hofe ansiedelte, Holzrechte, Zeidelweide und Schweinemast gegen bestimmte jährliche Abgaben —[2]) eine Tatsache, deren Kenntnis uns deswegen wertvoll ist, da ja zu gleicher Zeit auch die Herrschaft Waldeck mit Pressath vorübergehend dem Hochstift gehörte (s. o. S. 6). Jedenfalls steht fest, daß solche Nutzungen im Grundherrlichen Forst auch in der Pressather Gegend bereits im 11. und 12. Jahrhundert geübt wurden. Sie mußten gestattet werden, da ja — der Wildfuhren und des Neubruchzehnten wegen, wie wir hörten — fast die gesamte Waldfläche mit dem Forstbann belegt war. Da zudem die weitaus überwiegende Masse der Bevölkerung aus grundherrlichen Eigenleuten bestand, war die Bewilligung im herrschaftlichen Wald Holz zu schlagen und Vieh zu weiden gewissermaßen eine Selbstverständlichkeit, sie war eine notwendige Folge der ganzen Wirtschaftsverfassung, die bei der Größe der Waldfläche und der dünnen Besiedelung jener Zeiten auch keine schädlichen Folgen haben konnte.

---

[1]) Lamprecht.

[2]) Guttenberg.

Dennoch liegen hier die ersten Anfänge der späteren Einforstungsrechte, wenn sie auch erst die Eigenschaft freier, widerruflicher grundherrlicher Bewilligungen besaßen. Festzuhalten ist dabei vor allem der Gesichtspunkt, daß der Hörige im frühen Mittelalter als Gegenleistung für die Lasten, die er trug, eine ganze Reihe von Vergünstigungen genoß, deren eine nur die Waldnutzung war. Dieses Verhältnis änderte sich grundlegend im Lauf der Jahrhunderte.

Verschiedene Umstände bewirkten im 12. Jahrhundert die Auflösung der Fronhofsverfassung und damit aller engeren Beziehungen zwischen Grundherrn und Hörigen. Die Dynasten begannen sich mit einem ritterlichen Hofstaat zu umgeben, sie verzichteten auf Eigenwirtschaft, die ehemaligen Fronhöfe wurden auf dem Wege der Bemeierung in Zinsgüter überführt.[1]) Allgemein bestand das Bestreben der Grundherrn durch Freilassung von Hörigen die lästig werdenden Verpflichtungen gegen letztere zu lösen. Freie Zinsgüter, auch Zeit- und Erbpacht nahmen stark zu. 1283 erwähnt die Waldecker Verkaufsurkunde neben grundherrlichen Höfen (mansi oder curiae genannt) auch viele Lehen (feoda). In Atzmannsberg, Schweißenreuth, Kastl, Reuth, Fortschau und anderen Ortschaften hatte diese freiere Form der Leihe bereits Eingang gefunden. Neben Vogteihöfen (Curiae Advocales) finden wir auch schon Eigenhöfe (curiae propriae).

Der Bauernstand befand sich im 13. Jahrhundert auf „dem Höhepunkt seiner freiheitlichen Entwicklung" (Schröder). Gleichzeitig spielt der Verfall der alten edelfreien Geschlechter, deren Kraft sich im Kriegsdienst, besonders in den Kreuzzügen, erschöpfte. Um die Kriegsrüstungen zu ermöglichen mußten Hufen, Zehnten, Vogteien verkauft und verpfändet werden, in erster Linie an die immer geldkräftigen und mit zielbewußtem Erwerbsstreben begabten Bistümer und Klöster.[2]) Manche Familien erloschen auch im geistlichen Stande, zum mindesten aber stifteten sie reiche Güter zum Heil ihrer Seele der Kirche. Die Geschichte des Klosters Speinshart, besonders im 14. Jahrhundert ist hierfür der offensichtlichste Beweis.[3]) Planmäßig erkauften die Äbte Besitzungen der Landgrafen zu Falkenberg, der Leuchtenberger, Reiffenberger, Pullenreuther, Höfe, Zehnten, ganze Ortschaften — Schenkungen kamen hinzu und förderten den wirtschaftlichen Ruin der alten Geschlechter. Nacheinander verschwinden die Auerbacher, die Reiffenberger, die Herren von Hopfenohe, und endlich sehen sich auch die Erben dieser letzten, die Leuchtenberger in wirtschaftlicher Bedrängnis zur Veräußerung eines Teils ihrer Güter gezwungen und verlassen 1283 gleichfalls die Gegend.

Es wurde bereits oben angedeutet, daß diesem Verfall der Dynastengeschlechter, dem auf der Gegenseite ein Aufstieg der Ministerialen und des

---

[1]) Schröder.

[2]) Guttenberg.

[3]) Eder; Reg. Boic.

Bürgertums entsprach, auch die hörigen Bauern durch die Auflösung der alten Fronhofsverfassung einen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg verdankten. Manche waren zu freien Besitzern geworden und bei den andern waren die Abgaben, die sie leisten mußten, so im Wert gesunken, daß sie kaum mehr als eine Anerkennungsgebühr des grundherrlichen Obereigentums bedeuteten. Zudem wurden diese Abgaben vielfach nicht mehr dem eigenen Herrn, sondern einem Kloster — in unserm Fall also dem Stift Speinshart — geliefert, dem der Grundherr verpflichtet war.

Unter diesen Verhältnissen entstanden die Weistümer, schriftliche Niederlegungen des ehemals im Märkerthing gewiesenen Rechtes, die nun in dieser Zeit des Verschwindens alter grundherrschaftlicher Beziehungen zur Regelung der wenigen noch vorhandenen gegenseitigen Verpflichtungen und zur Erhaltung alter Rechte notwendig wurden. Besonders die Waldnutzungen spielen in den Weisthümern eine wesentliche Rolle. — Im Nordgau kamen ursprünglich solche Märkerthinge wegen des Fehlens freier Markgenossen wohl überhaupt nicht in Frage, erst mit dem Aufhören der engen grundherrschaftlichen Bande, wodurch mehr freie Besitzer geschaffen wurden, kamen sie auf, auch da jedenfalls nur in mäßiger Zahl.

Erhalten haben sich von diesen wichtigsten Quellen mittelalterlichen örtlichen Rechts in der Nordoberpfalz nur einige aus Vilseck stammende Weistümer von 1410, aus einer Zeit also, wo an Stelle der alten Grundherren längst landesherrliche Beamte in dieser Gegend schalteten. Wir finden darin folgende Stellen: [1])

„Darnach fragt der obgenannte richter, was rechts die in dem Walde haben, die holzhabern und forsthabern geben? Die teilten mit gemeiner folge, das ein iglicher der vorsthabern gibt gen Vilseck oder gen Amberg, wenn in ein not antriffet von brunst oder von alters wegen, das ein haus umbfellet, oder das ein haus erfaulet ist, . . . so mugen sie nemen und hawen aus dem forst nach rat und anweisung eines Forsters . . .“ (es folgt eine genaue Beschreibung der abzugebenden Hölzer: sechs seul, zwo sdangen, zwei fiichhölzer . . . usw.) „was er aber mer bedarf, daß ist man im nicht schuldig zu geben“.

„Darnach fragt der obgenannte richter, was rechts die in dem walt haben die eier kese oder huner geben? die teilten mit gemeiner volg auf ir eid, das ir iglicher, der huner kes oder eier gibt, hawen und nemen sol und mag aus dem forst kin spulen und spen und von dürren paumen die widdsel die dreizehn schuch lang sein, und nicht mehr.“

Auf die Frage nach dem Recht derjenigen, die „zehend, zinse oder guelte geben“ wird erkannt „daz niemand in dem Forst recht hat, dann die, die holzhabern eier kes oder huner geben, als vorgeschrieben stet.“

---

[1]) Grimm.

Es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Bauern um Pressath, die ihren Forsthaber nach Eschenbach und Waldeck lieferten, die gleichen Rechte besaßen. Über den Umfang der Forsthaberreichnisse gibt ein Salbuch des kurfürstlichen Kastenamts Waldeck von 1497 hinreichende Auskunft: Fast alle heute noch forstberechtigten Ortschaften, soweit sie diesem Amt unterstanden, stehen hier mit etlichen Achteln Forsthaber für jeden Bauern aufgeführt.

Die Vilsecker Weistümer beschäftigen sich endlich auch mit der Zeidelweide, die anfangs des 15. Jahrhunderts meist von kleineren Leuten ausgeübt wurde, die ihre Bienenweide gleich andern Zinsgütern — und zwar vom Forstmeister — „empfahen" hatten. Daß diese Nutzung eine nicht unwesentliche Beschränkung der übrigen Waldnutzung bedeutete, zeigt folgende Stelle:

„Item, was die zeidler rechts an den walt haben? Darumb ist erteilt worden, das die peut in dem forste und auch der dritt pauwm dabei und linten frid haben sollen und ob ein peut umbfil, so sol man die ligen lassen als lang bis daz ein hirs mit dem fuß da durch tritt."

Für die bäuerlichen Lehensgüter ergibt sich aus dem oberpfälzischen Lehensbuch von 1404 die Wahrscheinlichkeit, daß mit solchen schon im 15. Jahrhundert häufig ganz bestimmte Waldnutzungsrechte ohne besondere Gegenreichnisse fest verbunden waren:

Laut dieses Buches wurden damals öfter mit einem Bauernhof zugleich auch einige Morgen Wald vergeben, daneben kehrt in den Lehensbriefen sehr häufig der Eintrag wieder, daß mit einem Gut auch „der Drittail in der Holzmarkt . . ." oder auch der vierte Teil usw. verliehen wurde. Der Umstand, daß im Gegensatz zu anderen Waldverleihungen bei diesen „Drittelsrechten" nie die Zahl der Morgen angegeben wird, läßt vermuten, daß es sich in diesen Fällen um keine wirklichen Teilflächen, sondern um den Dritteil des Ertrages in den betreffenden Waldungen gehandelt hat.

Gleichen Inhalts mit den Weistümern — wenn auch von anderer Seite aufgerichtet — sind die ältesten Waldordnungen. Sie verzeichnen gleich jenen das örtliche Gewohnheitsrecht, das sich die Waldnutzung betreffend hergebracht hatte. Eine solche, 1540 für das Amt Waldeck erlassen, vermittelt wichtige Aufschlüsse.

„Item nachdem sich . . viel der abbt Priester Edelleut und Burger, auch aigen Bauern aus vnsers Herrn des Pfalzgraven velden mit Zimmerholz umb gelt und zu Brenholz umbsonst und etlich geringen Vorsthabern, behülzt haben . . . Soll denselben hinfüro, welche selbs nit hölzer haben zimblich Zimmerholz unb Waldzins geben werden . . . vnd welcher arme Mann . . . nit Holz hat . . soll zur Notturft mit vorwissen des Kastners solches bekommen."

Von eigentlichen Rechten ist hier nicht die Rede, die Holzbezüge der Bevölkerung erscheinen hier vielmehr als Vergünstigungen. Was den Forsthaber betrifft, kann man wohl annehmen, daß damals die gesamte bäuerliche Bevölkerung — soweit sie nicht irgend einem Landsassen unterstand und aus dessen Wald beholzigt wurde — solchen an das Kastenamt lieferte; aus dem Wortlaut der Waldordnung scheint jedoch hervorzugehen, daß diese Haberabgabe 1540 kein gleichwertiges Gegenreichnis für den Holzbezug mehr bedeutete.

Über die Waldrechte der dem Stift Speinshart untertänigen Bauern stammen die ersten sichern Belege aus dem Salbuch des Klosters von 1504.

Nach dieser Quelle waren am Ende des Mittelalters die Bauholzrechte sehr verbreitet: Eine Reihe von Verträgen, laut welcher dem Kloster gehörige Güter an Bauern auf Erbrecht übertragen werden, enthalten fast allgemein die Erwähnung des „Zimmerrechts“, das als wichtiger Bestandteil des Gutes eigens aufgeführt wird. Z. B.:

„Erstlich soll mein gnädigster Herr von Speinshart dem Pauren sein zimblich Zimmerholz geben, ... darumb soll der Pauer und seine Erben sein Zimmerrecht macht haben zu verkaufen ...“

oder:

„Ein Vertrag ist aufgericht mit Michel .. zu Püchelbergk also daß er sein Zimmerrecht wie den Closters Gebrauch und herkommen ist, soll haben.“

„Item zu wissen, daß Hans Löhr zu Stegen Tumpach Hermann Meyer daselbst seinen Hoff das Zimmerrecht hat abgekauft, nemblich um 28 Gulden.“

„Item Hans Hacker der Jung het seines Vatters Hoff erkaufft und Zimmerrecht, nemblich XVI Gulden und von meinem gnädigen Herrn von Sp. empfangen.“

Soviel geht aus diesen wenigen Proben hervor, daß es sich in all diesen Fällen nicht um schwankende Vergünstigungen gehandelt hat, sondern um verbriefte Rechte, was am sichersten daraus erhellt, daß solche Rechte anno 1505 schon den Gegenstand von Kaufverträgen bildeten.

Am wesentlichsten ist jedoch die Tatsache, daß es anfangs des 16. Jahrhunderts „Gebrauch und Herkommen“ war, einem Grundholden des Klosters mit dem Gut zugleich auch ein Bauholzrecht zu verleihen und daß die Übung bestand, das wichtige Recht vertraglich festzulegen. Ein eigentliches Brennholzrecht wird im Salbuch nicht erwähnt; vermutlich empfingen die Hintersassen das notwendige Brennholz als Vergünstigung in Form von Reisholz, Windbruchholz, Ast- und Gipfelholz u. dgl.

Ein geringer Teil der Klosteruntertanen — vielleicht solche, über die das Kloster erst im 14. oder 15. Jahrhundert die Herrschaft gewonnen hatte — wurde aus andern als den Klosterwaldungen mit Holz versorgt. Das bereits erwähnte Waldecker Salbuch von 1497 verzeichnet auch die Forsthaberreichnisse

etlicher Bauern, die dem Stift Speinshart grundbar waren; ebenso waren übrigens die Inhaber leuchtenbergischer Lehenshöfe (z. B. in Neuensteinreuth) im kurfürstlichen Wald berechtigt.

Trotzdem dürften in den Klosterforsten die Rechte der Bauern einen im Vergleich zur Waldfläche größeren Umfang eingenommen haben, wie in den kurfürstlichen Waldungen des nachmaligen Forstamts. Der alte silva speicheshart war durch die kulturfördernde Tätigkeit der Mönche zum größten Teil Dörfern und bebautem Land gewichen und auf die verstreuten noch mit Wald bestockten Reste richteten sich begehrliche Blicke vieler Nutznießer, in weit stärkerem Maß, wie auf den großen, unerschlossenen und mehr abgelegenen kurfürstlichen Forst. —

c) Wald und Großgewerbe.

Den Ansprüchen der Landwirtschaft an Holz und Weide vermochten die unerschöpflich scheinenden Holzvorräte des mittelalterlichen Nordgaus leicht gerecht zu werden; und hätten die oberpfälzischen Waldungen nie einem andern Zweck dienen müssen, so wäre ein Versiegen dieses Holzreichtums nie zu befürchten gewesen. Da brachte das ausgehende Mittelalter einen gewaltigen Umschwung des wirtschaftlichen Lebens, das auch an den Wald neue und große Anforderungen stellte.

Schon in frühester Zeit war man auf die reichen Bodenschätze aufmerksam geworden, die tief unter der ärmlichen Ackerkrume der Hebung harrten, Schlackenfunde haben bewiesen, daß hier schon in uralten Zeiten Hochöfen vorhanden waren.[1]) Im Mittelalter, im 14. und 15. Jahrhundert sollte das Großgewerbe zu ungeahnter Blüte kommen. Begünstigt durch das Vorhandensein der nötigen Rohstoffe, durch billige Arbeitskräfte, reichliche Wasserkraft, günstige Absatzlage zwischen Franken, Böhmen und Bayern vereinigte der Nordgau alle Bedingungen in sich, um der geeignete Standort großer Eisenwerke zu werden. Der eine Rohstoff, das Eisen fand sich allenthalben, bei Amberg, am Rand des Jura, wie in den Ausläufern des Fichtelgebirges. Den andern Rohstoff, das Brennmaterial, mit dessen Hilfe allein die Erzlager nutzbar zu machen waren, lieferte der Wald.

Der Ursprung der mittelalterlichen nordgauischen Eisenwerke geht auf das Jahr 1350 zurück, wo Herzog Rudolf den Amberger Bürgern die „Gnadt und Freyheit“ gab, „daß sie Eisenarzt suchen mögen, allenthalben in allen unsern Landen undt in aller Vnser Herrschaft vnd Gebiet, wo sie wöllen, oder wo es ihne fuegsamb ist . . .“ [2])

Leider sind diese ersten Bergfreiheiten nicht erhalten geblieben. Doch kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß mit dieser großzügigen fürstlichen

---

[1]) Voith.

[2]) Lori.

Bewilligung auch die Erlaubnis verbunden war, das Holz zum Betrieb der Bergwerke und zur Verhüttung des Erzes aus den landesherrlichen Bannforsten zu schlagen. Für das 14. Jahrhundert, in dem das Riesenkapital der nordgauischen Holzvorräte noch fast unangegriffen war, kann darüber um so weniger Zweifel bestehen, als noch 200 Jahre später bei derartigen Bergwerksbewilligungen regelmäßig der Holzbezug solcher Unternehmungen durch Einräumung weitgehender Rechte gesichert wurde. Und schließlich bot sich dem Fürsten auf solche Weise die einzige Möglichkeit, aus seinem Waldbesitz eine Rente zu erzielen, wenn auch auf dem Umweg über die Berg- und Hüttenwerke, von denen er den Zehnten erhob.

Im 14. Jahrhundert waren bereits in Gänlas, Metzenhof, auch in Pressath selbst Hammerwerke, und als dann durch die Erfindung des Blechverzinnens gerade dieser letzte Gewerbezweig in der Herrschaft Waldeck besondere Bedeutung gewann, entstand noch eine Reihe neuer Werke, in Grünhund, Dechantseß, Trevesen usw. Troschlhammer, unmittelbar bei Pressath gelegen, jahrhundertelang ein sehr bedeutendes Eisenwerk, wurde 1455 von Herzog Friedrich einem Bürger aus Amberg verliehen gegen mäßigen Zins und Lieferung von Eisen. Der in Abschrift erhaltene Hammerbrief[1]) erteilte die Befugnis Holz zu schlagen mit den Worten: „Sy sollen und mögen auch in vnsern Hölzern, Vorsten vnd Welden Prennholz, Zimmerholz und Geschirrholz hauen nach Rat eines Vorsters, so viel sie zu den ehegenannten Hammer bedörffen.“ Von einem Waldzins ist hier nicht die Rede im Gegensatz zu dem Freibrief des Hammers Röttenbach von 1416: Auch hier wurde die Freiheit erteilt beliebig viel Holz zum Bauen und Brennen in den herzoglichen Wäldern zu schlagen, sowie Kohlen zu brennen, diese jedoch nach Entrichtung des gewöhnlichen Holzzinses.

Seit dem 14. Jahrhundert rauchten also im Pressather Wald wie in der übrigen Oberpfalz allenthalben die Kohlenmeiler und sie wurden von entscheidendem Einfluß für das Schicksal dieser Waldungen. Vorerst gereichten sie dem Land zum Segen, denn die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts war wohl die glücklichste Zeit, die die obere Pfalz jemals erlebt hat: in diesen Zeitabschnitt fällt die erste große Blütezeit der oberpfälzischen Eisenindustrie. Das Erz, das bei Langenbruck, Fronhof, Arzberg, Pullenreuth usw. geschürft wurde, verwandelte sich in Metall in den überall pochenden Eisenhämmern, es ging nach Regensburg, Nürnberg, Ulm, Eichstätt, brachte Gold ins Land und machte Amberg zur weltberühmten reichen Eisenstadt. 1387 entstand in Amberg eine Hammervereinigung,[2]) die mit allen Merkmalen der heutigen Trusts und Kartelle, mit ihren genauen Vorschriften über den Bezug des Rohstoffs und über die Art seiner Verarbeitung, mit ihrer Regelung des Absatzes und der rücksichtslosen Bekämpfung der Außenseiter merkwürdig modern anmutet und

---

[1]) Forstamts-Registratur Pressath.
[2]) Voith, Lori.

Kunde gibt von dem betriebsamen und wirtschaftlichen Denken der alten Hammerherren. Damals erhielt auch der alte Handelsweg, der von Böhmen über Vilseck nach Nünberg führt, den Namen Eisenstraße.

Die Eisenindustrie ward zur Quelle von Wohlstand und Kultur, denn den Eisenhämmern folgten verarbeitende Gewerbe, die Waffen- und Zeugschmiede, Feilenhauer, Blech- und Kupferschmiede, Nagelschmiede, Schlosser, Spengler, Schleifer . . . reiche Möglichkeiten zur Arbeit öffneten sich für die ärmliche Landbevölkerung, die Oberpfalz wurde ein reiches und blühendes Land. Und all dies verdankte sie zum großen Teil dem Ertrag ihrer Waldungen und deren wirtschaftliche Verwendung war wieder ermöglicht durch die Forstrechte, die landesherrlicher Weitblick den Eisenwerken gewährt hatte. —

Seit dem 14. Jahrhundert erhoben demnach zwei Kreise von Verbrauchern Rechtsansprüche auf die Erträgnisse der Waldungen:

1. Die Gewerbetreibenden, die mit Bergfreiheiten und Hammerbriefen ihre Rechte begründeten.

2. Bei der großen Masse der Landbevölkerung lag die Sache weniger klar; sie leiteten ihre Waldnutzungsrechte aus dem frühen Mittelalter her, aus der Zeit der Fronhofswirtschaft. Die ehemals freien, widerruflichen Bewilligungen hatten im Lauf der Zeit Rechtscharakter angenommen, in so allmählichem, langsamem Übergang, daß es unmöglich ist, die Zeit ihrer Entstehung irgendwie festzulegen; nicht einmal das Alter der Forsthaberreichnisse läßt sich mehr feststeller; sie mögen auch in der Zeit der Auflösung der alten Grundherrschaften sich herausgebildet haben.

Den oben angeführten Gründen, die dieses allmähliche Auskristallisieren der bäuerlichen Forstrechte bewirkten, ist noch ein Hauptgrund hinzuzufügen: Der gesteigerte Wert und die verminderte Menge des Holzes durch Rodungen, den Holzverbrauch der Hämmer und den Bedarf der stark gewachsenen Bevölkerung führte zur schärferen Fassung althergebrachter Vergünstigungen.

II. Die Zeit des Frühkapitalismus.

a) Übergang zur Neuzeit.

Am Ende des Mittelalters bezeichnen umwälzende Veränderungen in Staat und Wirtschaft das Herannahen einer neuen Zeit. Der Gewerbefleiß hatte überall im Reich das Aufblühen reicher Handelsstädte bewirkt. Die Oberpfalz war eines der wohlhabendsten Länder geworden. Die Naturalwirtschaft war durch rasche Entwicklung des Großgewerbes verdrängt worden und ersetzt durch die Geldwirtschaft. In der Staatsverwaltung wurde der Absolutismus allmählich zum herrschenden Grundsatz, er ersetzte das Lehenswesen durch bezahlte Berufsbeamte und ein Söldnerheer brachte er an Stelle des alten Lehensheeres. Notwendig stieg damit die Bedeutung des Geldes: Es begann eine neue Lehre sich Bahn zu brechen, die 1577 in dem Werk des Franzosen Bodin zum ersten-

mal zur Darstellung kam und die in der Folge zwei Jahrhunderte lang die Geister beherrschte: Der Merkantilismus, die Lehre von der Allmacht des Geldes. Handel und Gewerbe erkannte man als den besten Weg um Geld ins Land zu bringen, sie erfreuten sich liebevoller Fürsorge durch die Landesherren und kamen zu hoher Blüte.

Der Bauernstand wurde durch die neue Zeit und die neue Lehre weniger begünstigt; für ihn hatte sich seit dem Höhepunkt im 13. Jahrhundert die Lage ständig mehr verschlechtert. Während man das Gewerbe in jeder Weise einseitig begünstigte, wurde fast die gesamte Steuerlast auf den Bauernstand abgewälzt, er wurde bis aufs letzte ausgepreßt und war in viel ungünstigerer wirtschaftlicher Lage wie im früheren Mittelalter: Die alten Grundherrschaften waren verschwunden, die alten Geschlechter verschollen oder aus ihrem Besitz verdrängt, ihr Gebiet aufgesaugt im Fürstentum der Oberen Pfalz. An Stelle der mittelalterlichen Fronhofswirtschaft stand der Beamtenstaat. Die Vorteile, die dem unfreien Hintersassen aus der Hofverfassung geflossen waren, bestanden nicht mehr, und sie blieben vergessen, als nun die alten Lasten in verstärkter Form wieder auferstanden. Eine Enthebung vom Heerbann spielte seit dem Aufkommen der Söldnerheere keine Rolle mehr. Von dem sozialpolitisch wertvollsten Bestandteil der alten grund- und gutsherrschaftlichen Verfassung, der persönlichen Fürsorge und Fühlungnahme des Grundherrn mit seinen Grundholden war endlich keine Spur mehr übrig geblieben: Die landesherrlichen Beamten, der Landrichter und Kastner von Waldeck oder Eschenbach, die zudem meist gewohnt waren, ihr Amt nur als standesgemäße Versorgung zu betrachten, besaßen wenig Verständnis für die Not und Bedürfnisse des Untertanen, solange dieser nur das Giltgetreide auf den kurfürstlichen Kasten schüttete und nicht verfehlte, Seiner Gestrengen das gebührende Fasnachtshuhn und die hergebrachte „Weihnachtssemmel“ zu reichen. Das einzige, was sich aus der Zeit des Lehensstaates und der Grundherrschaften erhalten und weitergebildet hatte, war ein wohlgefügtes System von Steuern und Abgaben, die mit dem zunehmenden Geldbedürfnis des 16. Jahrhunderts immer drückendere Formen annahmen. Hier war der frische Wind, der zu Beginn der neuen Zeit soviel neues Leben in der Wirtschaft hervorbrachte, spurlos vorübergegangen; die Bauernschaft stand noch immer völlig im Banne der Naturalwirtschaft. Es fehlte auch dem Streben der Merkantilisten die Erkenntnis, daß eine Volkswirtschaft nur dann ihr Höchstes zu leisten vermag, wenn sie in all ihren Teilen gleichmäßig gesund ist.

Die Landwirtschaft war mit Abgaben überlastet. Die alten Getreideabgaben, Gilten genannt, mußten weiter geleistet werden, in vielen Fällen wurde auch das „Besthaupt“ (das beste Stück Vieh im Stall) gelegentlich von Hochzeiten, Sterbefällen usw. gefordert. Neben dem großen und kleinen Zehent — der erste betraf vor allem Getreide, der letzte Hackfrüchte, Obst u. dgl. — ruhte der Handlang allgemein auf den grundbaren Bauerngütern, eine Besitz-

veränderungsabgabe, die in der oberen Pfalz meist der „Den 8. Gulden" (12,5% der Erbmasse) betrug. Der Handlohn war neben den Fronen die volkswirtschaftlich bedenklichste Erscheinung unter den Grundlasten, er wurde aus doppelter Ursache zum schweren Hemmschuh allen Fortschritts, denn einmal war der Besitzer durch ihn schon bei Übernahme des Guts verschuldet und außerstande, für Verbesserungen seines Betriebs Aufwendungen zu machen, anderseits hütete er sich aber auch im Gedanken an seine Nachkommen dem Hof durch Neueinrichtungen und Verbesserungen einen höheren Wert zu verleihen, der doch nur in einer höheren Steuereinschätzung seinen Ausdruck gefunden hätte.

Seit dem 15. Jahrhundert wurden den Bauern auch noch die Jagdfronen aufgebürdet,[1]) die bei der ungezügelten Jagdleidenschaft jener Zeiten ein sehr erhebliches Ausmaß besaßen.

Die Bevölkerung war gewachsen und die Güter durch Erbteilungen kleiner geworden, die Zahl der ganzen Höfe war gering neben der der „Güter" ($^1/_4$ Hof) und „Herbergen", der $^1/_{12}$ und $^1/_{16}$ Höfe. Ein Fortschritt zu intensiverer Betriebsform, ein Erzielen höherer Erträge durch weitgehendere Ausnutzung des Ackerlandes war bei diesem künstlich gehaltenen Tiefstand ausgeschlossen. Dazu kam noch die Steuerlast, die Sporteln der Beamten, die anstatt richtiger Besoldung auf Naturalabgaben und Frondienste der Bauern angewiesen waren.

Diese wirtschaftliche Notlage des Bauernstandes entfachte eine zunehmende Erbitterung der Unterdrückten, die sich im 16. Jahrhundert äußerte in der großen sozialen Revolution der Bauernkriege. Zwar ist die Oberpfalz von den Schrecken des „Bundschuhs" und des „armen Konrad" verschont geblieben — die Gegensätze scheinen doch nicht diese Schroffheit erreicht zu haben, wie in Franken oder Württemberg. Nur im Stiftsland Waldsassen und an einigen andern Punkten kam es zu leichten Unruhen — aber Kurfürst Friedrich II. schien Verständnis zu haben für die Forderungen der Zeit, er erwirkte eine entgegenkommende Haltung des Klosters gegen die Unzufriedenen. Was er freilich im eigenen Land zur Milderung schreiender Mißstände tat, ist unbekannt. Allerdings muß anerkannt werden, daß in der Oberpfalz die günstigste Form bäuerlicher Leihe, das Erbrecht, von jeher bei weitem vorherrschend war; die andern Formen, wie Neustift, Leibrecht oder gar Herrengunst werden in Quellen nicht erwähnt.

Von den alten Grundherrschaften hatte sich das Kloster Speinshart als einziges bis zur Reformationszeit zu erhalten gewußt. Man darf jedoch kaum annehmen, daß unter dem Krummstab ein erheblich milderes Regiment geherrscht habe, als in kurfürstlichen Landen. Zwar haben die Speinsharter Äbte bei schweren Unglücken, Bränden u. dgl. in der Umgebung wohl öfter tatkräftige

---

[1]) Riezler.

Hilfe geleistet, aber im allgemeinen waren hier die Höfe ebenso mit Gilten und Zins belastet, mußten Käse, Eier, Futterhaber, Hanf abliefern, mußten „jeglicher Art zween Pflüger und zween Mattag“ stellen, „geente Fron und andere gewohnliche Fron“ leisten. Insbesondere waren für den Handlang zeitweilig sehr hohe Sätze in Gebrauch.

Allgemein kann man sagen: „Überall hatte der Grundherr . . . den Pflichtenkreis der Bauern erweitert, seine Gegenleistungen aber gemindert.“ [1])

Die Zeit des Frühkapitalismus wirkte auch auf die Forstwirtschaft. Zum mindesten wurden die landesherrlichen Forsten der Gegenstand geldwirtschaftlicher Überlegungen. Ihre neuentdeckte Eigenschaft als reichliche Geldquellen für die stets bedürftige fürstliche Kasse ließ sie in neuem Licht erscheinen und weckte die Sorge um ihre Nachhaltigkeit. Dabei hatten die Hütten- und Hammerwerke des 14. und 15. Jahrhunderts bereits den Beweis geliefert, daß auch in die größten Holzvorräte sich sehr rasch eine Bresche schlagen läßt. Die Hausse auf dem Eisenmarkt war am Wald nicht spurlos vorübergegangen.

Dementsprechend waren die Anschauungen über die Forstrechte, die zugunsten der stiefmütterlich behandelten Landwirtschaft bestanden, keine allzu günstigen für die letzte. Man empfand die bereits seit langem bestehenden Nutzungsrechte der bäuerlichen Bevölkerung als lästiges Hemmnis gewinnbringender Waldbenutzung. Man suchte das neue Entstehen solcher Berechtigungen mit allen Mitteln hintanzuhalten, man stellte Vorschriften auf, welche die Waldnutzung der Untertanen möglichst beschränken und jede Holzverschwendung unbedingt verhindern sollten. Diese Grundsätze erlangten Gesetzeskraft in den Forstordnungen.

Seit die Eisenhämmer am Bestand des Waldes zehrten, seit die Waldfläche durch Rodungen verkleinert worden war, war auch der Gedanke an das mögliche Versiegen der Holzvorräte aufgetaucht. Und zu der Tatsache der Knappheit des Holzes gesellte sich die steigende Nachfrage. Beides mußte die Holzpreise in die Höhe treiben, mußte den Wert des Holzes gegenüber anderen Gütern verschieben und erhöhen; Grund genug, die Waldrechte der Untertanen einzuschränken.

Für den Bauern hatte sich ebenfalls eine Wertverschiebung vollzogen, neben jener allgemeinen noch eine besondere, persönliche, hervorgerufen durch die Verzerrung des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Untertan. Für den Bauern waren die meisten Leistungen des Grundherrn verloren gegangen, die Lasten und Abgaben aber hatten sich bedeutend erhöht. Nur in einem einzigen Punkt konnte der Bauer sich noch schadlos halten für alle Lasten und Beschwerden der Grunduntertänigkeit: In der Ausübung seiner Waldnutzung im Grundherrlichen Wald, die ihm als einziges Recht, als einzige Ausgleichsmöglichkeit geblieben war. Es ist begreiflich, daß der Bauer den Versuchen des

[1]) Lamprecht.

Grundherrn, diese Nutzungen zu schmälern mit größtem Argwohn begegnete, daß er sein letztes Recht mit der äußersten Zähigkeit verteidigte und seinerseits ständig bedacht war aus dem Wald möglichst große Vorteile zu ziehen, sein Recht möglichst immer mehr auszudehnen.

Und wo noch kein förmliches Recht vorhanden war, da gewannen die Vergünstigungen um so mehr an Bedeutung. Man versuchte auf ihren langjährigen Genuß pochend Rechtsansprüche geltend zu machen.

Noch ein weiterer Umstand kam hinzu: Um die Mitte des 15. Jahrhunderts begannen an Stelle germanischer Weistümer die straffen Grundsätze des römischen Rechts Eingang zu finden, wobei mancher deutsche Rechtsbegriff in die strengen Formen des fremden Rechts eingezwängt seine ursprüngliche Bedeutung verlor. Die bäuerlichen Beholzigungsrechte der Oberpfalz waren alle auf dem Boden der Grundherrschaft gewachsen, sie waren Bewilligungen, die der Gegenseitigkeit des Grundbarkeitsverhältnisses entsprachen; erst das römische Recht machte sie zur „Servitut" — ein Begriff, der deutschem Rechtsempfinden fremd gewesen war.

So wirken zwei ganz verschiedenartige Kräfte zusammen, um aus den mittelalterlichen Vergünstigungen streng formulierte Rechte entstehen zu lassen.

b) Die Forstordnungen.

Die erste Waldordnung, die für den Pressather Forst Bedeutung gewann, wurde von Johann von Leuchtenberg als kurfürstlichem Statthalter des Amts Waldeck 1540 erlassen. Wir haben dieser Ordnung bereits oben Erwähnung getan, doch müssen hier noch gewisse Einzelheiten nachgeholt werden.

Die Waldordnung zeigt durchweg den Grundsatz, daß Untertanen, die selbst keinen Wald besitzen, aus den landesherrlichen Forsten versorgt werden sollen. Sie beschäftigt sich in erster Linie mit der Beholzigung der beiden größten Orte, Kemnath und Pressath:

> Da die Pressather „aigen Holzer" haben, „sol man denselben von Pressath khein Scheit oder Klaffterholz mer geben, dan den Handwerkern . . ."
>
> Aber „dieweyl die von Pressath aus iren Hölzern Ir Prenholz on schaden nit behülzen mögen, Soll einem jeden pürger dortselbst aus vnsers lieben Herrn des pfalzgraven Reyshözern des undern Walds zu seiner Notturft zimblich prennholz stangen und fuderweis sambt den Gipfeln gegeben werden . . ." Von einem Fuder Holz soll dem Herrn 5 Pfg. und dem Forstmeister 2 Pfg. gegeben werden;
>
> „Zum andern dieweyl die von Kemnaten nit aigen holz haben, davon sy sich behülzen muegen" sollen sie Brennholz erhalten „. . . doch wer die Aest und gipfeln nit aufräumbt, der sol von der Herrschaft umb ein pfunt pfennig on genade gestrafft werden".

Neben den Holzabgaben „umbsonst und gering Vorsthabern" die bereits oben erwähnt wurden, findet sich der Vermerk:

„Brennholz umbs Kauffrecht: Welche aber nit aigen Holzer haben vnd den 8. Pfennig kauffrechts unserm Herrn dem Pfalzgraven reichen, ... sollen zu der Notturft und nit weitter zu Zimmer- und Brennholz zimblich behülzt werden ..." Doch ist der Verkauf dieses Holzes streng verboten.

Nur wirklichem Bedürfnis soll mit Holzabgaben aus den landesherrlichen Forsten abgeholfen werden, aber „welcher Burger oder Bauer, so bisher aus unseres Herrn d. Pfalzgr. Welden behülzt, aigen Zimmer oder prennholz zu ihren güettern gehörig hatten, denen sol von seiner genaden welden weder zimmer- noch Brenholz .. gegeben werden".

Das Kohlholz wird sehr eingehend behandelt und dabei unter anderm erklärt, daß jeder Hammermeister für Kohlholz Waldzins zahlen müsse.

Die „Püdner, Wagner und kleinschmidt" sollen das nötige Geschirrholz gegen Waldzins erhalten.

Von eigentlichen Forstrechten spricht die Waldordnung nicht, ihre Holzabgaben tragen alle noch den Charakter der Vergünstigung. Wesentlich ist, daß die Ansprüche, derjenigen, die „kauffrecht" reichen (Kaufrecht ist gleichbedeutend mit Handlang) schon damals anerkannt wurden.

Der Waldecker Waldordnung folgte 1565 ein ungleich wichtigeres Dokument, nämlich „der Obern churf. Pfaltz in Bayern Wald Ordnung", die eine Reihe von Neuauflagen erlebte, daher sehr lange in Geltung blieb. Für die Geschichte der Forstrechte ist sie von großer Bedeutung.

Die wichtige Neuerung besteht vor allem darin, daß sämtliche angeblichen Forstgerechtigkeiten, auf Grund deren Ansprüche auf Holzbezug geltend gemacht werden, bezüglich des Rechtstitels einer Prüfung unterzogen werden sollen auf Grund der strengen Weisung:

„... daß furthin vnsere Amptleut / vorstmeister / oder Vörster / weder Hammermaistern / noch andern / wer die auch sein mögen / Ainich Paw / Prenn / Geschirr / noch ander Holz / ohne / oder außer des gebürlichen Waldzins / So wir yeder zeyt ordnen werden / verweysen / noch geben sollen / Bey vnnachleßlicher vnserer straff / vnd ihres Ampts entsatzung.

Würde aber yemands / Uff vnsern Wälden vnd Höltzern der Behültzung / ohne Waldtzinß / berechtigt zusein / vermainen / den oder dieselben mit jhrem begern / an vns / oder Vnser verordente Statthalter / vnd Räht / zu Bayern / weysen. da dann ein yeder in seinem führ und anbringen gehört vnnd ferners die gebüre verordent werden soll."

Jede überflüssige Holzabgabe soll überhaupt vermieden werden, denn Artikel 3 bestimmt: „das die Vörster / niemandt / der dessen nicht gerechtigkeyt / oder h e r g e b r a c h t / ohne bewilligung des Regiments Holtz geben sollen."

Soweit nun an dem Vorhandensein der Berechtigungen nicht mehr zu rütteln war, sollten genaue Vorschriften die Durchführung regeln und möglichst einschränken; das Bestreben ging dahin, der Versorgung der Untertanen und

den lästigen Rechten möglichst wenig Holz und nur möglichst geringwertige Sortimente zum Opfer zu bringen.

Die Bauholzrechte betreffen folgende Bestimmungen:

Wer nur „ein Baum, zween, Fünff oder zehene zu einer besserung oder flickwerck seiner zimmer“ bedarf, soll sie erhalten, „were dann der selb bißhero auß vnsern wälden umb gebürlichen wald zinß behültzet worden / vnd dessen berechtiget /“.

Der Nichtberechtigte konnte demnach auch für gutes Geld kein Holz bekommen.

Für Neubauten findet sich 1565 schon die Forderung des Bauholzvoranschlags:

„Da aber ain oder mehr der gedachten berechtigten personen / zu newem vnd grund gebewen / als gantze heusern / Stellen Stallungen .. umb Zimmer vnd pawholtz ansuchen wurden ... sollen vnsere Ambtleuth oder Vorstmayster jedes orts verordnung thuen, das der fürhabende baw / durch ain bawuerstendige person / es sey ein Zimmermann oder Maurer / nach notturft besichtiget / und ein vberschlag gemacht, vnsern Ambtleuthen vnd Forstmaystern mit Grundt angezaygt werden / wievil Stammen allerley holtzes man zu dem habenden Baw / vnuermeydenlich bedürfftig / ... Welches dann der Amptmann oder Forstmaister also bald in ein ordentlich Register auff schreyben / vnd darauff verweysen lassen ..“ soll.

Wichtig und unserer heutigen wirtschaftlichen Einsicht entsprechend sind dann die eingehenden Bestimmungen, die eine Verschwendung des wertvollen Bauholzes hintanhalten sollen.

Es wird verordnet „.. ohne vrsach zu kainem gantz geschrötten Baw Zimmerholz zu geben .. sonder die und dahin weysen .. daß sie die stöckh und süeße mauern / vnd darauff zimmern ..“

Die nun folgenden Bestimmungen „das Zimmerholz vnd Segschröt in rechtem schein zu schlagen .. nemblich das Nadlholz im zunemmenden / und das Reyßholz im abnemmenden schein ..“ des Mondes entspringt einer Überschätzung dieses Gestirns, die wir heute nicht mehr ganz zu teilen vermögen, während man die abschließende Mahnung, daß ein Baufall „bei zeyt gewendet vnd gebessert“ werde überhaupt und für die oberpfälzischen Lande noch ganz besonders nur unterschreiben kann.

Vom Brennholz handelt der 3. Teil der Ordnung, von Brennholzrechten Art. 8:

„das denen, so ohne waldzins Prennholz gefolgt wirdet / ain benante anzall / dern sich die Ambt: vnd Vorstleuthe bey der Canzley erlernen / gegeben werden solle.“

Auch hier findet wieder Überprüfung der Rechtsverhältnisse statt. Die Beamten sollen denjenigen, der „auf vnsern wälden ohne Waldzins des holzes berechtiget zu sein vermainen würde / ... deswegen zu vnser Cantzley

weysen / und darneben ... berichten / was vnd Wieuil ain jeder der selben personen des jars an prennholz vngeferlich gebraucht und fürder hin vnuermeydenlich haben muesse .."

Es bestand demnach die Absicht, die ungemessenen Brennholzrechte schon 1565 in gemessene überzuführen.

Neben diesen, den Holzrechten nicht allzu freundlich gesinnten Bestimmungen sind die Abschnitte, die sich mit den Waldnebennutzungen befassen, von einer auffallenden Milde.

Die Waldweide — „Wunn und Waid" oder „Blumbesuch" genannt, scheint sehr verbreitet gewesen zu sein. Die Forstordnung beschränkt das Überhandnehmen dieser Nutzung, indem sie wieder in erster Linie die unberechtigte Ausübung unter strenge Strafe stellt:

„Das sich niemandt bey straff 30 gulden (!) vnderstehe / fürterhin / ohne erlangung außtrucklicher bewilligung / Vnsere Wälde vnd höltzer / mit ainichen großen oder kleinen Viech zu betreyben oder darin zu hüten / er hab dann solchs so lang / als zu Recht genug / in ruhigem gebrauch hergebracht / und ersessen."

Ferner soll sich niemandt unterstehen „waid viech ein zu nemen vnd dasselb auff vnsere Wälde vnd Höltzer zu treyben / noch auch mehr vber Sommer zu halten dan er zu windtern vermag".

Die Schafe betreffend wird zwar festgestellt, „daß die velde durch den vberflüssigen schafftryb / auch mercklichen verösigt werden", dennoch wird zugelassen, daß „die / so Ehe schäffereyen von allters herbracht / bey den selben noch malen bleyben / aber bey verlierung derselben ihrer gerechtigkeit / mehr Schaff nit dan ein yeder von alters in ruebigem gebrauch gewesen / halten / Noch auch mit denselben weitter / oder anderst wohin / dan sy gleicher gestalt zur selben zeyt zu thuen macht gehabt / treyben vnnd hütten sollen".

„Und da die Bauersleuth Schaff halten wöllen (welchs doch keyns orts / dan do es gehörter gestalt von alters hergebracht / gestattet werden) ... so soll einem jeden die anzal, welche die Schafordnung (von 1521) .. mit sich bringt Nemblich auff einen gantzen Hoff viertzigk / auff einen halben hoff zweintzigk, vnnd auff ein viertl / oder köblers guet zehen / vnnd nit mehr zu gelassen sein."

Neue Schäfereien dürfen nicht errichtet werden.

Wie aber nun tatsächlich die Waldwirtschaft auf die Waldweide Rücksicht nehmen mußte, zeigt der folgende Absatz, der von „alten abgetriebenen Schlegen" handelt:

„... dergestalt / Nachdem vnsere Unterthanen / so den trib vnd Blumenbesuch / vff solchen abgetribenen Schlegen / Hügeln / vnd Gründen / von allter rechtmeßig herbracht / villeucht derselben one nachtheyl, vnd verderben vff einmal mit einander nit entperen können. Sollen gedachte vnsere Amptleut /

ein abthaylung machen / vnnd etzwa ainsmals / den vierdten / dritten / oder halben thayl solcher Gründte / souil deren gedacht vnsere Vnderthanen immer entpern mögen / fürnemen / vnd dieselben in zimblicher Scharwerck umthawen oder ackern ..."

„Fürters solchen besambten / oder bestoßenen grundt / bey nachgeschribener straff / souil jar zuhayen verfügen / biß das junge heranwachsende holtz / sein gebürliche / vnd solche hohe hat / das das Vihe / die gipffel nit mer erraichen möge ...

da nun solcher grundt / yetzt gehörter gestalt / mit holtz erwachsen, alsdann denselben widerumb zur wayde öffnen / Vnd dagegen abermals souil / wie obstehet / vmbhawen / oder ackern / besamen oder bestoßen / vnd es damit gehörter gestalt halten lassen."

Welche Wirkung eine so weitgehende Berücksichtigung der bestehenden, anscheinend recht zahlreichen Waldweiderechte auf den Wald haben mußte, braucht kaum weiter erwähnt zu werden. Aus der Vorschrift ergibt sich für den weitaus größeren Teil aller Schlagflächen eine mindestens 20jährige Schlagruhe, bis „das Vihe die gipffel nit mer erreichen möge", das bedeutete für ein größeres Waldgebiet einen gewaltigen Zuwachsverlust, eine starke Herabsetzung der Leistungsfähigkeit des Waldes. Dazu kommt die Verwilderung und Verunkrautung des Bodens, die in Verbindung mit dem Weidegang die künftige Kultur erschwert. Im übrigen bedeutete diese Art der Weidenutzung einen fast völligen Verzicht auf natürliche Verjüngung — und als Folge wieder das Verschwinden derjenigen wertvollen Mischhölzer, die ihres Schattenbedürfnisses halber nur unter Schirm zu gedeihen vermögen: Also eine Reihe schwerer wirtschaftlicher Nachteile zugunsten einer Nutzung, die auch für die Landwirtschaft nur von zweifelhaftem Werte war.

Daß auch die Streunutzung, die sich später so unheilvoll auswachsen sollte, im 16. Jahrhundert schon geübt wurde, beweist Art. XXXIII der oberpfälzischen Waldordnung. Sehr großen Umfang dürfte diese Unsitte damals wohl noch nicht eingenommen haben, denn lediglich das ziemlich harmlose Heiderechen wird aus Sorge für den Jungwuchs verboten, während das Entfernen von Laub- und Nadelstreu gestattet ist:

„die weyl durch das haydmehen vnd rechnen / die Jungen holtz schöß allenthalben abgehawen / verletzt oder ausgeraufft werden / Soll dasselb ... hiemit ernstlich verbotten sein. Wo aber in Reyßhöltzern zu gebürender Zeyt das abgefallen Laub / oder auch in den hohen gewachsenen Nadelhöltzern das ligende genist / mieß / vnd Nadelwerck / ohne Verletzung des holtz / vnd der jungen schüß zu sam gerechnet / und zur fueterung / oder strey / ein gefürt / oder eingetragen werden kann / das mögen vnsere Ambt vnd Vorstleut .. doch allein im Herbst / und früling / alß von Michaelis / biß auff Georgj / ... zulassen /. ."

Das 16. Jahrhundert kannte demnach den Kampf um die Rechstreu noch nicht, im Gegenteil, die Streunutzung war allgemein gestattet. Streurechte haben damals wohl noch nicht bestanden. Naturgemäß pflegen derartige Nutzungen sich erst dann zu förmlichen Rechten zu entwickeln, wenn ihr Bezug auf Widerspruch stößt. Dem Hintersassen des 16. Jahrhunderts wird es schwerlich eingefallen sein, sich den Genuß der Waldstreu als besonderes Recht bestätigen zu lassen, wenn jeder andere gleich ihm ungehindert von der Vergünstigung Gebrauch machen konnte. — Spätere Streurechtsansprüche gründen sich daher auch fast immer auf „unvordenkliche Verjährung“.

Masten haben in der nördlichen Oberpfalz kaum je eine größere Rolle gespielt. Wenn auch früher das heute fast vollkommen verschwundene Laubholz einen etwas größeren Raum eingenommen hatte, so sorgte doch das rauhe Klima, daß eine Buchel- oder Eichelmast nicht allzu häufig war. Mit dem wenigen wurde jedoch streng hausgehalten. „So soll auch ohne erlaubnus niemandt keine Schwein in das Geecker treyben ... niemandt keine Aichel khlauben, noch eintragen“ bei schwerer Strafe. — Von Mastberechtigungen ist nichts bekannt. —

Endlich wäre nachzuholen, daß das Pecheln ein Gewerbe war, dessen nicht seltenes Vorkommen in früheren Zeiten sich aus Waldnamen wie „Schmierhüttenweg“, „Schmierhütte“ usw. leicht beweisen läßt. Zugunsten dieser Pechler wurden schon im Mittelalter Bewilligungen und Vergünstigungen erteilt, die unsere Waldordnung auch anerkennt. Das „heimliche pichen“, ist zwar streng verboten, „Wo aber bißhero vff vnsern Wälden pechöffen herkommen, / daruon vns gebührliche zinß gegeben worden / die selben sollen an orten / do es die Höltzer des ligenden küenigen Holz halb (so villeicht sonst / vnnd ohne das erfault / oder vergebens verdürbe) leyden mögen / noch lenger / vnd biß auff vnser ferner abschaffen geduldet ... werden.“

Ebenso sollen „Bingärten vnd zeydelwaide“, wo sie Herkommen sind, weiterhin geduldet werden, soweit nur der „gebürliche Zins“ geleistet wird. —

Fassen wir zusammen, was uns an der Forstordnung von 1565 bemerkenswert erscheint:

Zunächst werden uns wichtige Nachrichten über den damaligen Rechtsstand vermittelt: Die strenge Scheidung derjenigen, die „gerechtigkeit haben“ oder „Berechtiget sind“ von den übrigen Nutznießern beweist, daß der Begriff des Forstrechts im Sinne der „Servitut“ des Römischen Rechts dem 16. Jahrhundert durchaus geläufig war. Der Umstand, daß der Nachweis genügend langen ruhigen Besitzes zur Begründung eines Rechtstitels ausreichte, zeigt die Art der Entstehung dieser Rechte.

Ein weiterer Grundsatz, der sich aus dem Vorschriftengewirr herausschälen läßt, ist der, daß niemand aus den kurfürstlichen Waldungen Holz erhalten soll, der nicht schon bisher dieses Vorzuges teilhaftig war: Niemand „so von

allters hero nicht aus vnsern Welden behülzt worden", soll „sich von newem darein zu dringen vnderstehen". Also auch zum Kaufen von Forsterzeugnissen aus den landesherrlichen Waldungen war die Zulassung von Bedingungen abhängig gemacht, man mußte dazu kraft Herkommens berechtigt sein. So entstand neben den ersten eigentlichen Forstrechten, die auf kostenlosen oder doch stark verbilligten Holzbezug lauteten, noch eine zweite Art, die nur zur Holzversorgung gegen Entgelt berechtigte. Hieraus entstanden die späteren „Einforstungsrechte", ein Begriff, der bis ins 19. Jahrhundert eine große Rolle spielt.

Als dritter Umstand fällt der Gegensatz auf, den die strenge Beschränkung der Holznutzung — die sich bis zu genauen Vorschriften über das zulässige Zaunholz erstrecken — mit der rücksichtsvollen Beurteilung der Weide- und Streunutzung bildet. Und dabei bestand hier am meisten Anlaß zu schweren volkswirtschaftlichen Bedenken. Denn während Brenn- und Bauholzrechte höchstens einen Teil der Ernte für sich in Anspruch nehmen, konnte starke Weide- und Streunutzung den Fortbestand des Waldes selbst unmittelbar gefährden und in Frage stellen.

Abgesehen von der noch unvollkommenen Erkenntnis der Schädlichkeit dieser Nebennutzungen mögen folgende Gründe für dieses merkwürdig rücksichtsvolle Verhalten maßgebend gewesen sein: Einmal entsprach es den Anschauungen des Frühkapitalismus, die Forstrechte da am meisten störend zu empfinden, wo sich ein unmittelbarer Geldverlust, ein Gewinnentgang in rechnerisch feststellbarer Höhe mit ihnen verband. Die schwerer und länger wirkende Schädigung durch Weide und Streunutzung wurde weniger beachtet. Dann aber mag bei Kurfürst Friedrich auch die Absicht bestanden haben den durch Steuern und Abgaben bedrückten Untertanen entgegenzukommen in einer Zeit, wo die Bauernkriege noch frisch in Erinnerung waren, zumal wo es ohne erheblichere Geldopfer möglich schien.

Wie waren nun die Erfolge der merkantilistischen Forstpolitik und welche waren insbesondere die Wirkungen der Forstordnungen?

Sie waren recht widerspruchsvoll! Sicher war dem Entstehen neuer Waldrechte — auf dem Papier wenigstens — ein starker Riegel vorgeschoben; die Ausübung der bereits vorhandenen war stark beschränkt und durch strenge forstpolizeiliche Vorschriften geregelt, was für den Wald ohne Frage von Vorteil war.

Doch dem stand eine Kehrseite gegenüber: Wie schon allgemein ein Verbot stets zur Übertretung reizt, so mußte das in ganz besonderem Maße bei den gehäuften und doch zum Teil recht kleinlichen Vorschriften der Forstordnung der Fall sein. Es bewährte sich eben die Wahrheit des Spruchs, daß allzu scharf schartig macht. Die strengen Vorschriften weckten neben der Angst um den Fortbestand althergebrachter Vergünstigungen auch den Trotz des Bauern, stachelten ihn auf, allen Vorschriften zum Trotz möglichst große Vorteile aus den Staatsforsten zu ziehen. Die Beschränkungen (Anweispflicht), die er sich

auch im eigenen Wald gefallen lassen mußte, entfremdeten ihn immer mehr und mehr der Waldwirtschaft, raubten ihm das natürliche Gefühl für die Lebensbedürfnisse des Waldes und lehrten ihn den Wald nur noch als Gegenstand der Ausbeutung betrachten. So erzielten die Forstordnungen einen Erfolg, der nicht in der Absicht der Gesetzgeber gelegen war: Die Gewinnsucht der Bevölkerung, die Gier den Wald bis aufs äußerste auszunutzen, war aufgestachelt; sie ist in den folgenden Zeiten, unterstützt durch wirtschaftliche Gründe noch ständig gewachsen und noch heute bildet diese waldfeindliche Einstellung des oberpfälzischen Bauern eine Gefahr für den Wald und das größte Hindernis bei Forstrechtsablösungen und ähnlichen Bestrebungen.

An der Holznutzung selbst konnte sich die Gewinnsucht der Bevölkerung nicht befriedigen, das verhinderten die strengen Vorschriften, dafür setzte sie später da ein, wo das Gesetz selbst eine Lücke gelassen hatte und wo es dem Wald am meisten schädlich war: Bei der Streu- und Weidenutzung, die allerdings erst im 18. und 19. Jahrhundert ihre üppigsten Blüten trieb.

Die Forstschutzgesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts hatte noch eine weitere Schwäche: Die besten Verordnungen können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn Machtmittel vorhanden sind, um ihre Durchführung unbedingt zu erzwingen. Und dafür fehlte die wichtigste Vorbedingung, nämlich eine verlässige Beamtenschaft. Doch davon soll weiter unten die Rede sein.

c) Bergwerke und Eisenhämmer.

Eine Wirtschaftspolitik, die im Geld den „Nerv des Staates" erblickte, mußte vor allem den Wirtschaftszweigen ein Augenmerk schenken, die eine Massenansammlung des geschätzten Stoffes besonders zu begünstigen schienen, nämlich Handel und Gewerbe. Im späteren Mittelalter hatte die Oberpfalz den Ruhm besessen, eine der reichsten Provinzen des heiligen römischen Reiches zu sein. Nun aber war der Bergbau sehr zurückgegangen; die Industrie drohte ausländischem Wettbewerb völlig zu erliegen. Es galt daher das heimische Gewerbe im Kampf zu stärken, es galt durch lockende Angebote den Unternehmungsgeist zu wecken.

Diese Erwägungen lagen den zahlreichen Bergfreiheiten und Bergordnungen des 16. Jahrhunderts zugrunde. Man bediente sich besonders zweier Mittel, um den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke lohnend erscheinen zu lassen: man verhieß weitgehende Befreiung von Steuern und Abgaben, besonders von Fronen und allen Scharwerken — und man stellte den sicheren und billigen Bezug der nötigen Kohlholzmengen, dazu meist kostenfreies Bau- und Grubenholz in Aussicht.

Für die Pressather Gegend von Wichtigkeit waren in erster Linie die Bergfreiten zu Erbendorf, die 1521 erteilt wurden.[1])

---

[1]) Lori.

Nach einigen einleitenden Sätzen, die den Wunsch ausdrücken, daß das Bergwerk, daß „der allmechtig Gott durch sein gütige Miltigkeit und Fürsehung ... erscheinen lassen hat“ ... und das durch „Fürleßlichkeit und Unfleiß“ liegen geblieben war, wieder in Betrieb kommen möge, lesen wir die wichtige Bestimmung:

„Und was für Holz die Gewercken, zu den Schechten, Stollen, under der Erden darein zu bauen, bedarffen, daß soll ihne von unsern wegen uf anzeigen vnser Förster unuerwaldtzinst geben werden: und was sie sonst zu Bauzimmer- und Kohlholz zu ihren Berckwerck oder Heuser, Hutten und anderes zue bauen nottürftig, das wollen wir ihne uf vnseren walden, die Kolen umb Waldtzins, und das Zimmer und Bauholz umb zimblich Kaufgelt, widerfaren lassen.“

Die Bemühungen scheinen ihren Zweck erreicht zu haben, das Erbendorfer Bergwerk scheint stattlich gediehen zu sein, denn auf Grund der Tatsache, daß „die Gewörckhen bemelts Berkhwerchs .. nambhaffte Thayl bauen“ wurden schon 1540 neue Bergfreiheiten verliehen, die die Bergleute nicht nur „aller Zins, Steuer Fronen oder Robot, und anderer Schatzung ongefehr, desgleichen des Heerzugs außer Lands“ befreien, sondern auch die Holzvergünstigungen wesentlich erhöhen:

„Zum dritten, daß wir vnsere Erben vnd Nachkommen allen jetzigen vnd zukhünftigen Gewercken alles Holz, wenn sie des zu iren Gebeuen der Zechen, Schachten, Stollen, Puechwerchen, Kollheusern, Schmelzhütten, Wonungen, vnd andern nottürftigen Gebeuen bedürffen; auf vnsern gemeinen Welden und Hölzern benants Ambts Parkstein zunemen vergonnen wollen nach Ausweisung unserer Forstleutte vnd gelegen Ortten, on beswerung vnd Hinderung, doch daß sie solich Holz auf ir aigen darlegen sollen Hawen, vnd füren lassen. Was sie aber Holz zu rösten, Kollen, vnd anderer Huttenarbeit bedürffen: wollen wir inen auch ... doch nach Ausweisung der Vorster umb ziemblichen Waldtzins gestatten vnd vergönnen.“

1548 erschien die mustergültige und vorbildliche „Oberpfälzische Bergwerchs-Ordnung von Churfürst Friedrich zu Pfaltz gegeben“, der 1550 die „Bergfreiheitserklärung in der oberen Pfalz“ folgte.[1] Hier wird wieder „allen jetzigen und zukünftigen Gewerken alles Holz, dessen das Werk bedarf“ zugestanden, „auch ziemlich Brennholz, so die gedachten Gewerken bey und auf unsern Bergwerken gesessen zu ihren selbst eigenen Hausrauch ohne Mittel bedürffen.“ Das Kohlholz sollen sie um Waldzins erhalten.

Weitgehend war die Fürsorge der Landesherrn: Nur zuverlässige Leute sollten beschäftigt werden, „es sollen Niemandt Lehenschafften noch Geding gelassen werden, die nicht mit aigner Handt arbeithen und allein bey dem Sauffen und Spüllen sitzen ...“ (1548).

[1] Lori.

Wichtig ist endlich die Bestimmung: „So aber das Bergwerck erligen, und nit erhebt würdt, daß alsdann diese unser Begnadung und Freihung auch wiederumb aufgehebt und ab sein soll". Der Artikel gibt Aufschluß über das Schicksal der Forstrechte, wenn die Werke, mit denen sie verbunden waren, stillstanden und in Verfall gerieten.

Im Jahre 1600 wurden die oberpfälzischen Bergfreiheiten wieder aufgefrischt und darin wiederum „allen jetzigen und zukünftigen Gewerken alles Holz, was sie unter die Erden nottürftig verbauen müssen, ohne Entgelt oder Waldzins in unsern Wälden" zugebilligt.

Auf Grund der Bergfreiheiten von 1550, die den „Ansehnlichen und tapfferen Bergwerken „in Ampten Waldeck, Barstain und Ermdorf, zu und umb den Fichtelbergk und anderen daran rainenden Gebürgen und oerttern" jede Art von Holz verheißen steht außer Zweifel, daß damals auch die Pressather Waldungen einen großen Teil ihres Ertrages zum Betrieb der Bergwerke, Hütten und Hämmer beigetragen haben. Die Grubenhölzer für das Erbendorfer und andere Bergwerke, das Bauholz für alle die Bauwerke, die zum Hüttenbetrieb gehörten, für die Wohnhäuser der Bergleute, das Brennholz für den Hausbrand, das Lichtholz, das man in den Schächten brauchte, wurde für das erwähnte Bergwerk wohl großenteils aus dem nahegelegenen kurfürstlichen Forst am Hessenberg angewiesen; auch der Steinwald mag dazu beigetragen haben.

Dazu kommen die großen Mengen von Kohlen, die zur Verhüttung des Erzes erforderlich waren und wieder liegt die Vermutung nahe, daß in den Waldungen, die heute zum Forstamt Pressath gehören, diese Kohlen in erster Linie gewonnen wurden — Waldnamen wie Meilerstätte (von Erbendorf kaum 1 Stunde entfernt), Kohlloh, Kohlbach unterstützen diese Vermutungen.

Auch der Waldname „Gruben" — wo heute die wertvollsten Bestände des Forstamts stocken — steht zweifellos mit dem Berg- und Hüttenbetrieb in irgendwelchem Zusammenhang. Sei es, daß dort einst tatsächlich Schächte bestanden — sei es, daß dort in Gruben die zum Verhütten des Erzes unentbehrliche Grubkohle gebrannt wurde: In Anbetracht der schlechten Absatzlage des betreffenden Waldorts ist die letzte Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen, denn wo das Ausbringen von Holz sich nicht verlohnte, wurde mit Vorliebe Kohle gebrannt.

Als Holzabnehmer kommen in der Umgebung Pressaths ferner eine ganze Reihe kleinerer und größerer Hammerwerke in Frage, die zum weitaus größten Teil ihr Kohlholz als Rechtholz, wenn auch gegen Waldzins, aus den kurfürstlichen Forsten bezogen: Troschlhammer, Dießfurth, Gmünd, der unmittelbar bei Pressath gelegene Zintlhammer, Kaibitz, Sassenreuth, Funkenau, Dechantseß waren ansehnliche Hammerwerke: ferner wären in der weiteren Umgegend Eichenbach, Hütten, Röthenbach, (beim Grünhunder Forst gelegen), der Blechhammer Trevesen, Riglasreuth (schon 1559 erwähnt), Haselmühl, Ebnath, endlich

der dem Stift Speinshart gehörige Feilershammer zu nennen. Über den Holzverbrauch dieser Werke haben sich einige Nachrichten erhalten. So erhielten 1568 die Hämmer zu Hopffau und Trevesen ihr Holz aus dem Steinwald, Kaibitz aber aus dem Pressather Forst: „Item dem Hammermaister zu keubitz kann mit stehenden Holz an der Aichenloe (?) am Hessenberg nit geholfen werden, allein nur mit ligendem Holz ...“

Hammer Sassenreuth erhielt 1586 „Am silbergrabn mit ligendem Holz und scherbaum (?) .. 100 Werung.[1]) mit hart khollen am Rehpiehll 70 Wörung — Hertzigen spitz mit ligendem Holz .. 160 Werung. Mit hart khollen am Rehpiell 80 Werung“. Der Besitzer des „Erkaufft Hammergutterleins Vnter Vnd Oberdechandgeses“ bittet um „Paw- Prenn- Vnd Kohlholz“ im Jahre 1574; 1569 war schon dem Hammer Funkenau auf Ansuchen „die Notturft“ an Kohlholz bis auf weiteres verstattet worden.

In allen Fällen handelte es sich um ungemessene Rechte. Man kann nur ungefähr schätzen, welche Holzmengen zum Betrieb eines Eisenhammers verbraucht wurden:

Die Tagesleistung eines solchen Werkes war 1 „Zeche“ — ca. 280 Pfd. Eisen; zum Schmelzen des dazu nötigen Erzes dienten ca. 13—14 „Riesel“ Grubkohlen (zu je 34 cdm), zum Ausschmieden brauchte man weitere 5 Riesel Meilerkohlen. Zum Erzeugen dieser Kohlen waren 5—6 Klafter Holz nötig, was eine Jahressumme von gegen 1000 Klafter Holz ausmacht. Diese Zahlen schwankten natürlich sehr, je nachdem ein Werk größer oder kleiner, voll oder nur teilweise beschäftigt war.[2])

Diese Kohlholzabgaben gegen Waldzins waren für die häufig leere landesherrliche Kasse natürlich eine sehr erhebliche Einnahme, die auf andere Weise nicht zu erzielen war. Denn in den großen schlecht aufgeschlossenen Waldgebieten der Oberpfalz war es kaum möglich in den entlegeneren Walddistrikten das Holz mit Gewinn abzusetzen, die Kosten der Abfuhr verschlangen den Wert der Ware. Anders, wenn man das Holz an Ort und Stelle verkohlen ließ: das veredelte Produkt vertrug den längeren Transport, um mit Thünen zu reden, und es ergab sich nunmehr eine Bodenrente auch für Waldteile mit ungünstiger Absatzlage. Der Landesherr hatte die Möglichkeit, die großen Werte, die er in seinen Forsten besaß, flüssig zu machen, für ihn waren daher diese Forstrechte, die nur gegen Waldzins und nach Anweisung seiner Beamten Holz beanspruchen konnten, eine sehr gewinnbringende Einrichtung. Die Bereitwilligkeit und Freigebigkeit, mit der man solche Forstrechte erteilte und bestätigte, ist daher wohl begreiflich.

Besonders klar ist das ersichtlich an den Rechtsverhältnissen im Bamberger Gebiet: Der Fürstbischof hatte jedem Hammerbesitzer 50 Klafter Hausholz gegen Anweisgeld, 75 Klafter Deputatholz zu 37 Kr. 2 Pfg.

[1]) Wehrung: ein Kohlenmaß, wozu 3—4 Klafter Holz erforderlich.
[2]) S. Voith.

und alles Bauholz gratis bewilligt, wogegen sich jeder verpflichten mußte zur jährlichen Abnahme von mindestens 250 Klafter Kohlholz zu 1 fl., dem damaligen höchsten Waldzins — und sicher glaubte der Bischof damit ein gutes Geschäft zu machen. Als dann später die Holzpreise stiegen, wurden diese Bewilligungen zum bedeutenden Vorteil für die Hammerbesitzer. —

Den finanzpolitischen Vorteilen stand freilich ein bedenklicher Nachteil gegenüber: Die Waldungen sanken sehr rasch in ihrer Ertragsfähigkeit. Der Grund lag einmal im Überhandnehmen des Kahlschlags, der bei der Verwendbarkeit auch schwacher Hölzer zum Verkohlen immer mehr an Stelle der alten Plenterwirtschaft trat und der die Bodenkraft stark zurückgehen ließ. Eine andere Art der Forstberechtigung, die Waldweide, sorgte dafür, daß die Schlagflächen nicht so rasch wieder in Bestockung kamen; laut der Forstordnung von 1565 war man oft zu langer Schlagruhe gezwungen, während der vorhandene Anflug dem Vieh zum Opfer fiel, worauf schließlich die fortgeschrittene Vergrasung die weitere Besamung verhinderte. Wie sehr überhaupt die Kohlholznutzung im Verein mit andern Nutzungen am Ruin des Waldes arbeitete, zeigt die folgende Stelle, die auch darüber Auskunft gibt, was es mit dem „ligenden Holz“, das den Hämmern angewiesen wurde, für eine Bewandtnis hatte,: „So ist Ihm (dem Hammermeister Kotz von Sassenreuth) . . zu helfen . . mit 100 Wehrung hartter Kholn, Am Rech Puel So auch Alles ligent Holz Ist, so die schindtler, Pudner, Vnd Wagner Vmbgehauen, und das geredtholz außgezogen haben . .“. Durch diese Verwertung im Wald liegender Reste wurden die Eisenhämmer freilich volkswirtschaftlich wertvoll — aber andererseits konnten die holzverbrauchenden Handwerker auf diesen Umstand sündigen, insbesondere die Schindler, die oft viele Bäume umhieben, bis sie einen tauglichen fanden und damit den Wald schwer schädigten.

Wir begreifen unter diesen Umständen den Zorn eines Amberger Forstmeisters aus dem 17. Jahrhundert, der sich bitter über die „villen und überflüssigen . . die holzverderblichen und in der oberen Pfaltz in einer gar zu großen menge vorhandenen Eisenhämmer“ beklagt: „Allein da die Hämmer wollen getriben werden, und in ansehung der herrschaftlichen Steuern so andern reichnissen als eingeforst absolute Holz prätendieren, . . . so muß ihnen abgegeben werden es sey das Holz jung oder alt, aufgewachsen oder nit, und dieses ist die principal Ursachen des in der Oberpfalz einzugreifen beginnenden Holzverfahls, welcher, wan den übel ratione der Eisenhämmer nit gesteuert wird, noch weiters in Bälde umsich greifen wird.“ —

III. Das 17. und 18. Jahrhundert.

a) Der 30jährige Krieg und seine Folgen.

Während die Holzvorräte merklich dahinschmolzen, erlebte das oberpfälzische Eisengewerbe seine 2. Blütezeit, zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Sie sollte

nicht lange dauern. Der große Krieg machte jedem wirtschaftlichen Aufschwung ein rasches gewaltsames Ende und hat den Wohlstand des Landes für Jahrhunderte, wenn nicht für immer, vernichtet. Mit der Schlacht am Weißen Berg, mit dem Sturz des Winterkönigs war das Schicksal der oberen Pfalz entschieden: Sie war ein erobertes Land und hatte alle Lasten eines solchen zu tragen. Harte Kriegssteuern, ständige Truppendurchzüge, Plünderung und Brandschatzung — 1633 wurde fast ganz Pressath ein Raub der Flammen — dazu die Pest leisteten gründliche Arbeit. Die Bauern lebten lange Zeit wie das Wild in den Wäldern; das Land war schließlich so entvölkert, daß die Hofmark Hütten — um ein Beispiel anzuführen — noch im Jahre 1661 nur einen Untertan besaß!

Die Oberpfalz hat sich von Kriegsschäden lange nicht erholt — und nie mehr hat sie den vorherigen Stand an Wohlhabenheit erreicht. Daran trug einen großen Teil der Schuld die scharfe Durchführung der Gegenreformation.

„Der Adel verließ das Land und die fremden Nachfolger betrachteten ihre Hofmarken als Erwerbsquelle, sie trieben Handel mit Ansässigmachungen und Heiratslizenzen und zogen sich, nur um die Rente zu erhöhen eine Proletarierbevölkerung, die sie selten sahen, heran. Der Besitz wechselte schnell, denn jeder suchte nur zu gewinnen und den Schluß bildete gewöhnlich die Zertrümmerung durch Spekulanten und Juden.“ [1])

Die Hammerwerke standen still, denn während des Krieges waren die jungen Arbeiter der Werbetrommel gefolgt; darnach aber vertrieben die Religionskämpfe die meisten Hammerherren aus dem Lande.

Einzig der Wald hatte während der langen Kriegszeit gewonnen. Die Rechte hatten großenteils geruht in den wilden Zeiten, die starke Holznutzung durch die Hämmer hatte ausgesetzt. So hatten sich manche Lücken schließen können; nicht nur die Vorräte hatten sich erheblich erhöht, sondern auch die Waldfläche war vergrößert, denn viele Feldfluren waren mit Wald angeflogen. Doch bald trat der Rückschlag ein: mit der sich vollziehenden Wiederbesiedelung, mit der rasch wieder wachsenden Bevölkerung, lebten auch die Forstberechtigungen wieder auf. Und es ist verständlich, daß deren Überwachung sehr milde gehandhabt wurde, wo es sich darum handelte ein bis aufs äußerste erschöpftes Land wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen.

Zunächst wurde die Wiederbesiedelung nach Kräften unterstützt. Das oberpfälzische Landrecht von 1657 regelte den Wiederaufbau verödeter Hofstätten; wo die ehemaligen Inhaber dazu nicht in der Lage oder nicht mehr vorhanden waren, sollte es auch andern Untertanen „Gestattet vnd nicht abgeschlagen werden / auff das eines jeden Orths Mannschafft und Wohne gemehret / vnd vnabgänglich erhalten werde.“ Die neu Angesiedelten wurden in dasselbe Grundbarkeitsverhältnis aufgenommen in dem sich die alt ansässigen

---

[1]) Brenner-Schäffer.

kurfürstlichen Untertanen befanden; sie mußten sich zur Leistung von Gilt, Handlang und Steuer usw. verpflichten. Allerdings wurde ihnen eine 3jährige Freiheit von allen Abgaben gewährt, auch das Bauholz waldzinsfrei geliefert. Bei der großen Zahl verödeter Höfe waren sehr erhebliche Holzmengen hierzu erforderlich.

Die Belastung der Waldungen mit Forstrechten war bald nach dem Krieg wieder ebenso, wie sie vorher gewesen war. Zwar war 1648 nur ein Bruchteil der Vorkriegsbevölkerung noch vorhanden — und mit den Bewohnern waren auch die alten Rechte untergegangen. Nur sehr wenige der heutigen Rechte gehen daher wohl in ununterbrochener Überlieferung auf grundherrschaftliche Zeiten zurück. Überdies waren ja die Forstrechtsbezüge schon seit Jahrhunderten generell geregelt; schon 1540 finden wir die Beziehung zwischen „Kaufrecht“ und Bauholzabgabe anerkannt[1]) und 1595 wurde wieder ausdrücklich angeordnet, daß alle handlöhniger Untertanen das Bauholz waldzinsfrei bekommen sollten. Wie nun die nach dem 30jährigen Krieg angesiedelten Grundholden die Pflichten ihrer verschollenen Vorgänger zu übernehmen hatten, so fielen ihnen auch deren Rechte zu. Sie erhielten das Bauholzrecht gleich den übrigen handlöhnigen Untertanen.

b) Die Beziehungen zwischen Grundlasten und Forstrechten.

Der aus mittelalterlichen Zeiten stammende Grundsatz, daß dem Landesherrn die Pflicht obliege, seine Untertanen, soweit sie selbst keinen Wald besaßen, mit Holz zu versorgen, behält auch im 18. Jahrhundert noch seine Geltung und findet sich 1707 in einem Bericht des Pflegers zu Eschenbach mit den Worten, daß wer von einem „Die Gilt empfängt, selben auch behilzen muß“ ausgesprochen.

Bezeichnend ist die enge Beziehung, die zwischen Forstberechtigungen und der Grundbarkeit der Bauerngüter besteht. In jeder Verordnung, die die Ausübung von Forstrechten betrifft, wird auf die Art der berechtigten Güter als unterscheidendes Merkmal Bezug genommen. In jeder Bitte und Beschwerde berufen sich die Untertanen auf die Handlängigkeit ihrer Hofs oder auf die Scharwerke, die sie leisten. Selbst die Forstrechtskataster, die heute noch im Gebrauch sind, unterscheiden nach solchen Merkmalen.

Es lassen sich nun folgende Arten von Grunduntertänigkeit unterscheiden:

Die „Aemtischen“ oder Amtsuntertanen, die gegenüber den „Ausämtischen“ wichtige Vorteile genießen. Es sind unmittelbare Grundholden des Kurfürsten, sie reichen ihre sämtlichen Abgaben — mit Ausnahme vielleicht des Zehnten, der zuweilen noch zum Unterhalt eines Geistlichen dient, an das landesherrliche Kastenamt nach Kemnath oder Eschenbach, heißen daher auch Kastenamtsunter-

[1]) S. o. S. 22.

tanen. Sie erhalten ihr Holz stets um den niedrigen „ämtischen Waldzins.“ Ferner hatten sie laut forstamtlichem Vormerkungsbuch von 1765 die Rechstreu „aus höchsten Gnaden gratis zu genüßen.“ (Allerdings waren auch die ausämtischen Untertanen „von sothaner Rechstrey von Alters her wegen auf den Khemnat. Amtskasten alljährlich zu raichen gebenden Gült getraydts des Waldtzinses befreyet.“)

Die Amtsuntertanen zerfielen nun hinsichtlich ihrer Grundlasten in verschiedene Gruppen.

Fast alle waren handlöhnig, d. h. auf ihren Gütern lastete der Handlang, die Besitzveränderungsabgabe, die in den meisten Fällen den 8. Pfennig oder Gulden, also 12,5 % betrug.

1595 erfolgte eine Resolution, daß das nötige Bauholz diesen Bauern, „so wegen des auf auf ihren Höfen und Gütern gelegten Handlang, indifferenter alles holzes bishero befreyet sein wollen . .“ waldzinsfrei gegeben werden solle. Das Brenn- und Klasterholz dagegen sollten sie „gleich andern Untertanen gebürlichen verwaldzinsen“.

1616 wurde verordnet, daß in den Landgerichten Waldeck und Kemnath nur jene handlängigen Güter des Waldzinses befreit sein sollten, welche mit dem 8. Pfennig Handlang (also der drückendsten Form) belegt waren. Doch traf dieser Fall bei den allermeisten Gütern zu, wie das Vormerkungsbuch des Kastenamts Kemnath von 1760 ausweist.

Von den heute noch forstberechtigten Ortschaften werden u. a. genannt: Kuchenreuth, Kastl, Reuth, Neuenreuth, Löschwitz, Senkendorf, Trevesen, Guttenberg, Schweißenreuth, Albenreuth, Atzmannsberg, Hössenreuth, Abspann, Aichlberg, 1 Hof zu Altendorf, Döllnitz, Pinzenhof, Riggau, Schwandt, Wollau, Waldmühl, Herzogspitz . . . usw.

Im Jahre 1758 wurde die Registratur des Forstamts Pressath durch Brand zerstört. Man forderte die Untertanen, die auf Rechtholz Anspruch machten, auf, ihre Erbrechtsbriefe oder sonstige Urkunden zur Begründung ihrer Ansprüche vorzuweisen und hierbei erwies sich, daß alle, die Erbübergabs-, Tausch- und Kaufbriefe vorwiesen, „Alle durchgehends sonder Clausul einiges zu erhaltenden Bauholzes gratis und ohne Waldzins zu empfangen berechtiget zu sein und den 8. Pfennig handlangbar seyen.“

Die schwerste Belastung neben dem Handlang waren die Fronden oder Scharwerke. Sie scheiden sich wieder[1]) in Gerichtsscharwerke, die keine große Bedeutung besaßen, und zudem von allen kurfürstlichen und Hofmarksuntertanen geleistet werden mußten — und in die eigentlichen Giltscharwerke, die einen Ausfluß der Grundherrschaft darstellten. Diese letzten waren in der Pressather Umgegend bei den kurfürstlichen Grundholden nur in vereinzelten Ortschaften herkömmlich, die von alters her zu gewissen für die Herrschaft notwendigen

[1]) S. auch Hausmann.

Diensten bestimmt und verpflichtet waren. Die damit belegten Grundholden führten den Namen „Fronbauern“ oder „Scharwerksunterthanen“.

So waren beispielsweise in dem Pflegamt Grafenwöhr die sämtlichen Amtsuntertanen verpflichtet „die getraidter von dem Ambts Casten wohin mans begehre . . . neben dem Herrn Schmalz zu führen“, ferner „Holz von der Herrschaft Wald zum Schloß“, Kalk und Steine bei Baufällen usw.

Die „gültbaren Unterthanen zu Gößenreuth“ hingegen mußten „in denen Ambts veldtern des tags um 33 Kr. ackhern, auch um 33 Kr. des Tags Dung führen . . auch Heu, Grometh oder Getreid in Stadl . . . führen. — Wan derorthen herumb ein Jagen gehalten würdet, müessen sye darzue mit Ihrer Mannath (Zugvieh) umsonst ausrücken.

. . Dafür sind sie „alles Pren- Pau- Schleiß- und Dürholz in gdster Herrschaft Wald allerdings befreyet“. (Trag, Gößenreuth und Runkhenreuth).

Im Pflegamt Eschenbach waren „die sambentliche Underth. zu Nerzberg, Potten im Thall, Wirzlhof und Thomasreuth welche örther 10 Höf ausmachen und die Scharwerks Hof genannt werden“ schuldig Holz zu fahren, die Felder des Beamten zu ackern, Baumaterial im Bedarfsfall für die Herrschaft zu führen. — Für diese besonderen Leistungen waren sie „der Gült und von Ihren Bedürfftigen Pau- und Prennholz des Waldzinses Befreudt“.

Neben den andern Untertanen waren sie jedoch schuldig „der Herrschaft getraidt, Schmalz und fisch nacher Amberg oder wohin mans begehrt, zuliffern, alwo sye jedr zeit fuotter und Mahlzeit zu genießen haben“.

Diese Scharwerksuntertanen nahmen also auch bezüglich der Beholzigungsrechte eine Sonderstellung ein. Zur näheren Beleuchtung sei bemerkt, daß im Jahre 1718 im ganzen Pflegamt keine Pferde vorhanden waren, so daß die Bauern von der Stadt Eschenbach solche um teures Geld leihen mußten, um die vorgeschriebenen Fischfuhren leisten zu können. —

All diese bisher genannten Untertanen besaßen das sogenannte „Einforstungsrecht“ auf Grund ihrer Grunduntertänigkeit, als Gegenleistung für Handlohn, Gilt und Scharwerke. Ein Akt von 1696 spricht z. B. von den „eingeforschten Unterthanen, so den 8. pf. handlang verraichen müssen“ und 1762 wird befohlen, „darauff zu sehen, . . daß zwar der Punkt wer eigentlich für ämtisch oder wirklich eingeforstet zu achten oder nicht!“

Hinsichtlich der Bezahlung der Forsterzeugnisse standen nicht alle Eingeforsteten auf gleicher Stufe:

Wie schon oben mehrfach erwähnt, erhielten die Handlöhnigen grundsätzlich das Bauholz waldzinsfrei, nur gegen Entrichtung der geringen Anweisgelder. Die Scharwerksbauern, wie wir hörten auch das Brenn- und Lichtholz. Im übrigen galt für die ämtischen der billige ämtische, für die Hofmarksuntertanen u. dgl. der „ausämtische Waldzins“ (= Forsttaxe). Der aus-

ämtische Waldzins wurde desgleichen „nicht minder von denen Pfarrern und Beneficiaten“ gefordert und von all denen, die sonst nicht für eingeforstet gelten können. Dazu gehörten grundsätzlich auch die Bürger von Städten und Märkten, denen jedoch 1762 auf Versuch und Widerruf „aus höchsten Gnaden“ gestattet wurde, für das Brennholz den niederen ämtischen Waldzins der ämtischen und eingeforsteten Untertanen zu zahlen. Demnach bezogen die größeren Orte ihre billigeren Hölzer nicht auf Grund eines Rechtstitels, sondern infolge einer widerruflichen Vergünstigung, wie das schon 1540 laut der Waldecker Waldordnung bei den Einwohnern von Kemnath und Pressath der Fall gewesen war. Eine Ausnahme bildete nur der Ort Waldeck:

> Diese Gemeinde erhielt 1525 aus besonderer Gnade das Recht auf Zimmer- Zaun- und Brennholz aus den Staatswaldungen und zwar nach Bedürfnis, waldzinsfrei. 1717 wurde dieses Recht von Max Emmanuel — zur Anerkennung für die wackere Verteidigung des Orts im Spanischen Erbfolgekrieg — in einem Freiheitsbrief bestätigt. —

Die eingeforsteten Untertanen hatten in sehr vielen Fällen neben dem Waldzins noch eine, meist in Naturalien bestehende, jährliche Anerkennungsgebühr für ihr Forstrecht zu entrichten, die eine mehr formelle als wirtschaftliche Bedeutung besaß und den Beweis liefert für die ursprüngliche Widerruflichkeit dieser Einforstungsrechte. Am deutlichsten ausgeprägt waren diese Gegenreichnisse bei den nicht ämtischen Untertanen, bei den Hofmarksherren und ihrer Hintersassen, die mit ihren Holzbezügen auf den landesherrlichen Wald angewiesen waren. Ein Teil dieser „Ausämtischen“ genoß das Einforstungsrecht auch auf Grund anderer Leistungen, ein Teil der Speinsharter Grundholden z. B. der Gilten wegen, die sie nicht an das Kloster, sondern an das Kastenamt Kemnath zahlten. Untertanen der Hofmarken Wildenreuth, Dießfurth usw. reichten zwar Zins und Handlang an den Landsassen. waren jedoch mit „Mannschaft und allen Servituten dem Pflegamt unterworfen.“

Von den Ritter- und Hammergütern Dießfurth und Troschlhammer wissen wir, daß sie für ihr Einforstungsrecht jährlich 10 bezw. 5 Gulden zahlen mußten, dazu 30 Pfd. Eisen für die Förster in Pressath und Grafenwöhr.

Dazu mußten die Ausämtischen meist die volle Forsttaxe entrichten.

Die Gegenreichnisse konnten endlich auch in Dienstleistungen bestehen. So hatte die Gemeinde Gmünd als Gegenleistung für ihr Einforstungsrecht dem Forstmeister in Grünhund den Getreide- und Grünzehent zu liefern, dazu das sogenannte „Kanzleiholz“ als Frondienst kostenlos zu hauen — eine Leistung, die nicht unter die Gruppe der Gilt oder Gerichtsscharwerke gehört, sondern ein ausgesprochenes Gegenreichnis bedeutete. — Die Döllnitzer Untertanen mußten neben den Gilten noch Forsthaber, Flachs, Schmalz usw. verreichen; viele andere Ortschaften und Höfe hatten ähnliche Verpflichtungen. Die Zessauer hieben und fuhren für den Beamten in Pressath das Besoldungsholz.

In Speinshart hatten die sämtlichen Hintersassen ihre Güter vom Kloster auf Erbrecht erhalten; zu gewissen Servituten waren sie durch Verträge verbunden. In der Reformationszeit, von 1555—1669 war das Kloster säkularisiert und unter weltlicher Verwaltung, der letzte Abt hatte sich der neuen Lehre angeschlossen und verwaltete als Vitztum das ehemalige Klostergebiet. Die Grundlasten der Hintersassen wurden durch solche Vorgänge aber nicht berührt. 1577 besagte im Gegenteil ein Erlaß des Vitztums, man solle „der frohe und scharberckh halber . . dahin sehen, damit bei solchen Punkten der frohe kein ungezimbliche zu sehr vorteilhaftige exemption gesucht . . .“ werde.

Seit der Wiederherstellung des Klosters durch den glaubenseifrigen Kurfürsten Maximilian I. mehrten sich langwierige Streitigkeiten mit den Klosteruntertanen. 1761 tobte ein Streit wegen Zahlungen von Grundverkäufen — es wird sich wohl um den Hanolang gehandelt haben — der von der Regierung in Amberg zugunsten des Klosters entschieden wurde. 1735 wurden die Untertanen trotz anfänglicher Weigerung zu Fronen zur Errichtung einer Ziegelei auf dem Barbaraberg gezwungen. Gleichzeitig versuchten sich die Untertanen gegen die Bezahlung des Handlohns und Leistung der Schnitterlöhne aufzulehnen — Bauern von Münchsreuth wurden wegen nicht bezahlten Laudemiums schließlich eingesperrt. Die Einführung des Erdäpfelbaus führte zu neuem Zwist, da die Untertanen durch ständig stärkeren Anbau der neuen Frucht, für die ein Zehent nicht vorgesehen war, sich der Zehentpflicht zu entziehen versuchten, aber vor Gericht Unrecht erhielten. 1736 mußte zum erstenmal der Zehent vom Flachs geleistet werden, was allerdings nach 2 Jahren erlassen ward. 1742 verloren die Untertanen wieder einen Handlangprozeß; als Bürgschaft für Zahlung der Prozeßkosten wurden eine Reihe von Geiseln in Haft genommen.

Und während die Untertanen einen Verzweiflungskampf gegen diese Unterdrückung führten, war das Kloster imstande 1767 reiche Besitzungen, Ritterlehen und Zehnten käuflich zu erwerben — an den Grafen Daun wurden für die Überlassung 25000 Gulden hinausbezahlt![1])

> Hausmann berichtet von der Verarmung des grundbesitzenden Adels, der Entartung des Zunftwesens in den Städten, dem schwer bedrückten Bauernstand des 18. Jahrhunderts und fährt fort: „Wirklich wohlhabend waren nur die Klöster sowie die milden Stiftungen. Allein so unleugbar es ist, daß die Klöster Bayerns in früheren Zeiten sich großartige Verdienste . . erwarben, ebenso ist es zweifellos, daß sie es im vorigen (18.) Jahrhundert nicht mehr für notwendig hielten, ihren früheren Verdiensten noch neue hinzuzufügen. In Reisebeschreibungen und in statistischen Arbeiten über jene Zeit finden sich immer wieder die Klagen, daß gerade die Klöster ihren Grunduntertanen gegenüber mit der größten Härte und Rücksichtslosigkeit verfuhren,

---

[1]) Eder.

während doch bei ihnen die Entschuldigung schlechter eigener Finanzverhältnisse nicht wie bei dem Adel vorhanden war. —“

Wie sehr man in Speinshart verstand, die Leistungsfähigkeit der Hintersassen bis aufs letzte auszunützen, mag der eine Umstand beleuchten, daß die sämtlichen Klosteruntertanen verpflichtet waren ihre Schafe den Sommer hindurch von 1. Mai bis Michaeli in den Pferch auf einen Hof des Klosters zu treiben, während sie anderseits einen Teil ihrer Felder, worüber die Schafe des Klosters getrieben wurden, brach liegen lassen mußten, — daher wird auch in einem Bericht des Säkularisationskommissärs „der Pförch als eine Kultur zerstörende Servitut angesehen“.

Der starken Belastung mit Abgaben und Dienstleistungen entsprachen nun allerdings sehr ausgedehnte Waldrechte: Ein Teil der Grundholden hatte eigene Waldungen, allerdings kleineren Ausmaßes, 1 bis höchstens 4 Tagwerk groß, oft aber auch nur $^1/_2$—$^3/_4$ Tagwerk haltend. Die übrigen Untertanen waren in den Klosterwaldungen eingeforstet und finden sich in einer „Anzaig der eingeforschten Dorfschaften, so kein gehülz aigenthümblich haben“ zusammengestellt. Von den 2864 Tagwerk Klösterlicher Waldungen waren laut dieser Aufzeichnung nur 2 Waldungen mit zusammen 345 Tagwerk der Herrschaft vorbehalten; auf den Rest waren die Bauern verteilt. Noch heute sind diese Waldungen außerordentlich stark mit Forstrechten belastet. — Die Waldzinstaxen waren in Speinshart außerordentlich geringe, sie standen jedenfalls erheblich unter dem ämtischen Waldzins in den kurfürstlichen Forsten. —

c) Zunehmende Waldverwüstung.

Unter der Regierung Max Emanuels waren viele während des 30jährigen Krieges verfallene Eisenhämmer wieder aus dem Schutt erstanden: wieder wurden Unmengen von Holz verkohlt, um in den gefräßigen Mäulern der Hochöfen zu verschwinden — das Versiegen der einst so unerschöpflich scheinenden Holzvorräte schien nur noch eine Zeitfrage. Die Angst vor der Holznot ist daher der bezeichnende gemeinsame Zug aller Forstpolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Insbesondere richten sich zahlreiche Verordnungen gegen Holzverschwendung durch die forstberechtigten Untertanen.

So wird dem Forstmeister von Waldeck bedeutet „pflichtmäßig zu sehen, damit das Pauholz in die handlängigen Güetter jedesmal würckhlich verwendet und nicht anderwärttig verkaufft oder verschleppt werde, als in welchen fahl die übertretter allwegen auf die waldstraff zu bringen und empfindlich zu Corrigieren wären“. Der Beamte sollte sorgen, daß „hinfüro . . mit dem kostbahren Pauholz menagirlicher (!) und nicht so verschwenderisch umgegangen werde.“ Schon 1595 war angeordnet worden, daß diejenigen, „so es vermögen, auf eine ziemliche Anzahl Schuch und die es nicht sowohl zu erschwingen ungefähr von der Erden auf 6 schuch hoch“ zum Mauern angehalten werden sollten. 1751 wendet sich ein neues Patent gegen die „durch-

aus mit Holz aufgeführten Gebäue" und die „gartten Zäune .. wozu vieles zum Theil unaufgewachsenes Holz mit angegriffen worden". Den Forstämtern wird wiederum vorgeschrieben, zu sorgen „daß bey allen fürter hin vorkommenden entweder neuen Gebäuen oder Hauptreparationen die Häuser wenigstens am untern Stock vom Gemäuer aufgericht, die Städl und Stahlungen aber ingleichen zum geringsten zwei schuh hoch von dem Grundt an ober der Erden untermauert, Nit minder an denen gärten statt der plankhen und Zaunstecken lebendige Zäune hergestellt werden."

Sachgemäße Behandlung des wertvollen Bauholzes wurde durch das Landrecht von 1657 anbefohlen: „Darzu solch Bawholtz fürter vnverlängt verbawet werden möge / wie man dann solches nit im Wetter biß es verfaulet / ligen lassen solle / bey Straff nach ermäßigung."

Um an Brennholz zu sparen, wurde ein Teil des Bedarfs in Stockholz angewiesen (zur Selbstaufarbeitung) und streng befohlen, keinem ein Klafter Holz mehr abfolgen zu lassen, welcher das Drittl Stöckh nicht wirklich gegraben und der Abmessung willen vorgezaiget haben werde."

Wie ablehnend man sich gegenüber dem vermehrten Brennholzbedarf der anwachsenden Bevölkerung verhielt, zeigt folgende an einen Forstmeister zu Waldeck gerichtete Entschließung:

> „Da aus der (Holz) Beschreibung zu ersehen gewesen, daß die Zahl der Tagwerker und Insassen .. sich heuer abermals vermehrt hat, so solle derselbe künftighin derley neue Holzpercipienten nicht mehr vortragen, sondern gänzlichen auflassen, und er selbe denjenigen Gemeinden mit der behülzung zuweisen, welche immerfort soviele Neue Leuth an und aufnehmen."

— Grundsätze, an denen Malthus seine Freude gehabt hätte.

Die waldschädlichen Nebennutzungen an Weide und Streu hatten inzwischen eine bedenkliche Ausdehnung erlangt. Der Weide waren die meisten Ortschaften von alters her berechtigt ohne Gegenleistungen, die restlichen Gemeinden durften die Hutweiden am und im Staatswald gegen billige Vergütung betreiben — im Forstmeisteramt Pressath waren das die Gemeinden Aichlberg, Altendorf, Schwand, Altenberg, Niderndorf, Hagen und der Markt Pressath und die „Einnahm an Blum Besuch und Waydgeld" betrug um 1760 insgesamt 22 Gulden 30 Kreuzer. Im Amt Waldeck wurde überhaupt kein Weidgeld eingenommen, was aber keineswegs zu dem Schluß berechtigt, daß keine Waldweide ausgeübt worden wäre; im Gegenteil waren alle eingeforsteten Gemeinden des Blumbesuchs berechtigt, wie aus den Liquidationsprotokollen nach 1800 ersichtlich ist.

Zur Regelung der Waldweide hatten immer noch die Bestimmungen der Waldordnung Geltung, die 1659 und 1694 wieder neu verkündet wurde. Wie wenig man sich aber an die Vorschriften hielt, zeigen sehr anschaulich die Randglossen, mit denen ein oberpfälzischer Forstmann im 17. Jahrhundert sein Exemplar der Forstordnung versah.

„Es wird allerorthen so viel Vieh gehalten, daß das Stangen gehilz und andere Huetweyden nit mehr erklenklich sein wollen, sondern die Bestehende Hayschläg öfters herhalten müssen. Und weil die Bestraffung schlecht, so macht dieses Hueten keine Scheu, daher dan es auch kommet, das in einigen orthen auf denen Hayschlägen fast lautter abgebissene Buschen nnd Knopflichtes Wesen steht welches zu nichts anders als auf Streu abzugeben nützlich ist."

„. . . besser wäre es, wenn nicht so vieles Gais vieh im Land geduldet würde, auf den Land hat fast jeder Baur und Tagwerker 1—2 und noch mehr Geiß, welche bis sie einmal strafbahr erdappet werden, sehr großen Schaden verursachen können . ." — demnach scheint der Artikel „Von Abschaffung des Gaisviechs" von 1565 doch nicht die erwünschte Wirkung gehabt zu haben. —

Im Vormerkungsbuch des Forstmeisteramts Pressath von 1787 steht zu lesen: Aus Waldstrafprotokollen sei zu ersehen „was massen das hayschläg abhütten sowohl in churfürstlichen als Privat Waldung bei sehr vielen Untertanen fast zum allgemeinen Unfuge geworden und gar keine Scheu getragen werde, zum größten Nachteil und auf viele Jahre sich erstreckenden Schaden des anfliegenden jungen Holzes mit ganzen Viehherden, besonders mit gaisen und Schaffen auf selben zu weiden."

Die Streunutzung hat in der Oberpfalz nicht wie anderswo erst um 1800, sondern viel früher, nämlich schon im 17. Jahrhundert eine Rolle gespielt, wie folgende Stelle beweist: „Mit diesen Streu rechen aber, welches denen unterthanen seith einegen Jahren her gratis erlaubet, geschehen gar viel unerlaubt und schädlich sach, maßen die Höltzer auf das äußerste ausgerechnet werden, wodurch den Baum der benöthigt Dünger benommen wird . . . und die Wälder gleichsam wie mit Besen ausgekehrt anzutreffen seyend . ."

Zwar war 1663 eine eigene Streurechordnung erschienen, die aber neben dem Schutz des Waldes vor allem die Schonung der Wildfuhren bezweckte, wie es die zum Streurechen festgesetzten Zeiten: 15. März bis 1. Mai, 15. Juli bis 1. September und 15. Oktober bis 1. November verraten. Immerhin wurde das höchst zulässige Maß an Rechstreu für einen ganzen Hof auf 20 2spännige Fuder, einen halben Hof 10, 1/4 Hof 5 Fuder usw. festgesetzt.

Besonderes Glück und Geschick hat die „landesfürstliche Wohlfahrtspolizei" in der Beschränkung unwirtschaftlicher und schädlicher Forstrechte nicht bewiesen; es war im Gegenteil so weit gekommen, daß „die Churfürstl. wie die privaten Hölzer zu nit geringem Schaden des Holzes ruiniert und alles auf das nägerl ausgehütet und ausgerechnet" wurde. Die mächtig anwachsende Bevölkerung setzte sich über alle Verbote hinweg — was um so leichter geschehen konnte, als die Organe, die deren Durchführung hätten erzwingen sollen, sehr mangelhaft arbeiteten, wie auch ein Forstmann des 17. Jahrhunderts zugesteht, daß „. . . die ohnedes schlecht besoldete forstbediente auch nit alles verhüeten können."

Tatsächlich hatte die Unzuverlässigkeit der Beamten des 17. und 18. Jahrhunderts seinen Grund vor allem in der schlechten Bezahlung und in deren unzweckmäßiger Einrichtung. In der Beamtenschaft bestand die Zweiteilung, man hatte Forstmeister und Forstknechte. Es gab Forstmeisterämter, die in älteren Zeiten als Lehen vergeben wurden; sie waren mit verschiedenen Einkünften verbunden, Zinsen und Zehenten waren ihnen zur Nutznießung zugewiesen, dazu kamen Anweisgelder, so daß solche Posten für Sprößlinge adeliger Familien immerhin einen standesgemäßen Unterhalt abwarfen. Später kamen feste Bezüge dazu, doch den wesentlichsten Teil der Besoldung bildeten noch immer Abgaben, zu denen die eingeforsteten Untertanen verpflichtet waren: Getreide, Küchendienst usw. Die Förster oder Forstknechte bezogen überhaupt kein festes Einkommen, ihre Besoldung bestand lediglich in Naturalreichnissen, die sie von den Bauern zu beanspruchen hatten.

Es ist nun sehr einleuchtend, daß diese Art der Beamtenbesoldung das Fortbestehen und Sichausbreiten der Forstberechtigungen sehr zu fördern geeignet war. Von dem Beamten, der für das Anweisen des Holzes, für die Huth im Walde, wie für jedes Fuder Streu sein Anweisgeld erhielt, für den ein Wegfall dieser Nutzungsrechte eine Verkürzung seines Einkommens bedeutete, der für seine Erlaubnis seitens der Bauern ständig Geschenke erhielt, deren Größe auch wieder mit seiner Nachgiebigkeit gegenüber bäuerlichen Ansprüchen und Übergriffen in Einklang stand, konnte man nicht verlangen, daß er sich für die Beseitigung der schädlichen Rechte einsetzen sollte.

Ein Vorfall von 1756 erläutert das anschaulich: Mehreren in Kulmain (jetzt F.-A. Kemnath) eingeforsteten Ortschaften wurde in Anbetracht ihrer Eigenwaldungen kein Holz mehr abgegeben, worauf sie sich weigerten weiterhin den Forsthaber zu reichen. Eine jammernde Eingabe des Forstmeisters klagt über den Entgang dieser Einnahme, die seine Vorfahren lange innegehabt, da die Bestallung des Forstmeisteramts gering sei. „Die Unterforster hingegen, weilen diese außer dergleichen Forsthaber von gdster Landesherrschaft kein Kreuzer Besoldungsgehalt zu genießen haben . .“

Der Forstmeister bittet angelegentlich „um Hülff und gnädigsten Rath auf was weis allenfalls wir zu den vorherigen gelangen können möchten.“

Ein weiterer Vorfall entbehrt nicht der Komik: 1769 war das Dorf Eisersdorf vom Forstmeisteramt Waldeck mit seinen Forstrechtsbezügen nach Kulmain „transferiret worden“, worauf nun dem ersten Amt der Futterhaber verloren ging. Mit welchen Mitteln nun die Geschädigten sich die fernere Leistung der Abgabe erzwingen wollten, zeigt ein Erlaß von 1770, der den alten Stand wiederherstellt, dem F.-M.-Waldeck aber zugleich anbefiehlt, „die bei der Gemeinde Eisersdorf unjustificirlich abgepfändete Khue sogleich wieder zu restituiren.“

Ein gelegentlich der Forstrechtsliquidationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts verfaßter Bericht des Rentamts Eschenbach bemerkt denn auch bei

verschiedenen beanspruchten Forstrechten, die der rechtlichen Begründung ermangelten, daß der fortwährende Genuß nur aus Begünstigung von Seite des Forstpersonals wegen des Anweisgeldes und des Bezugs des Forstgetreides erfolgt sein könne.

Eine gewisse Rolle mag auch der Wildstand gespielt haben: Die überhegten Hochwildbestände verursachten einen großen Flurschaden und es ist nicht unwahrscheinlich, daß man gelegentlich den Zorn der Geschädigten durch vermehrte Streuabgabe und Nachsicht bei der Kontrolle der Waldweide besänftigte. Für die Bauern war es denn auch ein beliebter Vorwand zur Erlangung größerer Streumengen — so heißt es z. B. in einer Eingabe aus Grünhund um Rechstreu: „Das Hochwild beschädiget alle Jahre unser Winterkorn und die Kartoffeln ohne daß wir eine Entschädigung erhalten". — Wir argwöhnen, das diese „Entschädigung" zwar nicht in Geld, dafür aber in einer ebenso bequemen, wie waldschädlichen Weise erfolgte.

Die Forstgetreide wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei der Neuorganisation der oberpfälzischen Forstverwaltung in Gilten oder eigentliche Grundgefälle umgewandelt und in Zukunft statt an das Forstpersonal nunmehr an das Kastenamt geliefert. Die Frohnen wurden fixiert und in Geld geleistet.

In Speinshart stand die Sache im 18. Jahrhundert wenig anders wie im Staatswald. Insbesondere hatten die Streurechte eine große Ausdehnung angenommen. 1727 forderte das Kloster von verschiedenen Orten die Bezahlung von Waldzins für die Rechstreu. Es entstand ein Rechtsstreit, der alle Instanzen durchlief und schließlich dahin entschieden wurde, daß die Kläger auf Grund „Undenklichen Altertums" der Streu berechtigt und das Kloster schuldig sei, sie ohne Waldzins auszufolgen. Durchwegs alle Speinsharter Untertanen besaßen das Recht auf waldzinsfreien Streubezug aus den Forsten des Stifts. Ende des 18. Jahrhunderts befanden sich die Waldungen aber in einem derart heruntergekommenen Zustand, daß es unmöglich war, alle Ansprüche zu berücksichtigen. Die Abgewiesenen wandten ihre begehrlichen Blicke auf den Staatswald.

So die „Köblersbauern" von Tremersdorf 1757, die früher aus dem Speinsharter Wald Streu genug bekommen, nun aber, „weilen die Waldungen sehr abgetrieben seyen" keine solche mehr erhalten können. „Und wie nun", fährt die Bittschrift fort, „in dorthigen Churfürstlichen Waldungen F. Amts Grünhund soviel Strähe vorhanden, daß wir nebst andern herumbligenten Dorffschaften mit strähe hinlängig und genugsamb versehen werden können, ... welche ansonsten .. ligent verbleiben und in den Waldungen unnützlich verfaulen muß." (!!) — Eine Anschauung, die, was Verständnis für das Leben des Waldes betrifft, ihresgleichen sucht, — aber für den oberpfälzischen Bauernstand des 18. Jahrhunderts sehr bezeichnend ist. Immerhin liegt der Verdacht nahe, daß der Biedere im eigenen Wald er-

heblich anders geurteilt hätte; im Staatswald hielt man den Raubbau für gerechtfertigt.

IV. Das 19. Jahrhundert.

a) Neuerungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts regt sich, vertreten durch die Vorkämpfer der aufsteigenden Landwirtschaft, ein kräftiger Wille zur Beseitigung jener Einrichtungen, die schon seit Jahrhunderten Sinn und Zweck verloren hatten und lang genug eine Fessel jeden Fortschritts gewesen waren; fast ein halbes Jahrhundert dauert der Kampf, bis endlich die alten Grundlasten endgültig verschwinden. Wenn auch die Frohnen nie einen derartigen Umfang eingenommen hatten wie in Oberbayern, wenn auch eine eigentliche Leibeigenschaft in der Oberpfalz nicht mehr bestanden hatte, so war doch die Aufhebung von Handlang, Gilt und Scharwerk ein dringendes Bedürfnis, sowohl bei den kurfürstlichen Untertanen, wie nicht minder bei den Grundholden des Stifts Speinshart.

In das Jahr 1803 fällt die Säkularisation dieses Klosters. Hiebei wurde auch der gesamte Waldstand und die Forstrechtverhältnisse überprüft und die Rechtstitel der Berechtigten einer Prüfung unterzogen, wobei sich herausstellte, daß Untertanen, die ihr Holz „aus Gnaden“ und nach Maßgabe des Waldstandes bezogen, kein Einforstungsrecht hatten. So wurde z. B. dem Bader von Bibrach der Forstrechtstitel abgesprochen. — Aber im allgemeinen blieb alles beim alten.

Um über die ständig sich erweiternden Forstrechte Klarheit zu schaffen und ungerechtfertigte Ansprüche zurückweisen zu können, wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts die „Liquidation“ aller Forstrechte vorgeschrieben.

Diese Liquidationen wurden unter Mitwirkung der Forst- und Rentämter durchgeführt. Den Untertanen sollten dabei keine Rechte genommen, sondern diese lediglich auf ihre Begründung untersucht werden. Es wurde daher den beteiligten Stellen die Weisung erteilt, alle Behelfe sowohl für als gegen die zu liquidierenden Ansprüche aufzusuchen. Von den Untertanen wurde zur Begründung ihrer Rechtstitel folgendes angeführt:

1. Lager- und Salbücher,
2. ihre Scharwerkspflichtigkeit,
3. Natural- und Geldreichnisse,
4. der Besitzstand, d. h. die unvordenkliche Verjährung.

Einträge in Lagerbüchern bestanden nur in den allerseltensten Fällen; abgesehen von den forsthabergebenden Ortschaften im Waldecker Salbuch, geben nur die Bücher der Pflegämter Eschenbach und Grafenwöhr einigen Aufschluß.

Die Scharwerkspflichtigkeit als solche — meist handelte es sich nur um Gerichtsscharwerke — konnte als Begründung eines Forstrechts nicht angesehen

werden. Die Generalforstadministration zu München stellte sich 1816 auf den Standpunkt, daß die Scharwerke als Grundlasten verschiedenen Verwaltungszweigen geleistet würden und daß daher die Staatsforsten „das Mittel nicht abgeben könnten, das etwaige Mißverhältnis in den Gutabgaben und Lasten durch unentgeltliche oder auch weit unter dem wahren Wert stehende Forstbezüge einigermaßen auszugleichen, sondern . . das fragliche Mißverhältnis zwischen Gutslasten und Gutsertrag von der kompetenten Finanzbehörde mittels Abwürdigung der Lasten gehoben werden sollte". Die maßgebende Ansicht der Verwaltungsbehörde nahm einen, besonders wegen der Folgerungen sehr bemerkenswerten Standpunkt ein, brach dabei allerdings mit den grundherrschaftlichen Grundsätzen, denen ja schließlich die Forstrechte ebenso wie die Grundlasten entstammten. —

Verwickelt war die Frage der Gegenreichnisse, denn unter diesem Sammelnamen verbargen sich Abgaben der verschiedensten Art. Nur ein Bruchteil dieser Leistungen waren eigentliche Gegenreichnisse für das Einforstungsrecht; diese wurden entweder dem Kastenamt gezahlt, oder sie waren, ursprünglich wenigstens, ein Teil der Forstbeamtenbesoldung gewesen. Häufig hatte diese Getreideabgabe auch nur zur Unterhaltung der kurfürstlichen Jagdhunde gedient — was sich später meist nicht mehr feststellen ließ. Im Amt Waldeck war diese letzte Leistung freilich schon seit längerer Zeit in Geld umgewandelt — wenigstens findet man in den Quellen die meisten Höfe mit „Hundtgelt" belastet.

Viele Gegenreichnisse waren ferner nichts anders als Anweisgelder, die den Beamten zustanden.

Der Rest endlich waren Abgaben, die mit Waldrechten und Einforstung in gar keiner Beziehung standen, sondern den Charakter von Gilten besaßen. — In den meisten Fällen wurden daher Forstrechtsansprüche, die sich auf Gegenreichnisse beriefen, nicht anerkannt.

Ähnlich verhielt es sich mit dem 4. Punkt, der fast stets angeführten „unvordenklichen Verjährung". Häufig wiesen die Forstrechnungen aus, daß die zur Verjährung notwendige Frist von 40 Jahren nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Genuß solcher meist auf freie Bewilligung sich gründender Holzabgaben kein ununterbrochener gewesen war.

Die Holzabgaben auf Berechtigung waren in den Forstrechnungen des 18. Jahrhunderts unter den Verwendungstiteln: „Waldzinsfrei auf Erbrecht" oder „auf Stiftung und Almosen" vorgetragen; andere standen unter dem Titel „Wirklich verkauftes Holz" verzeichnet. Zu den letzten gehörten die Abgaben an die ämtischen und ausämtischen Untertanen, was klar bewies, daß diese eigentliche Forstberechtigungen nicht besaßen. — Die ersten konnten aber nicht nur ihre Ansprüche urkundlich beweisen, sondern waren auch seit langer Zeit im ruhigen Besitz geblieben, so daß also zum Überfluß auch die Verjährung bei ihnen zutraf.

Die wirkliche Folge der Liquidationsverhandlungen war nun, daß die Forstrechte eines Teils der Untertanen als illiquid zurückgewiesen wurden; falls für deren Naturalreichnisse wirklich die Natur von Gegenreichnissen bewiesen werden konnte, wurden diese abgeschrieben; hier kamen insbesondere Forstzinse und solche Scharwerksleistungen (in Geld umgewandelt) in Frage, die unzweifelhaft für das bisher empfangene Holz geleistet worden waren.

Bei denjenigen Untertanen, die sich auf undenkliche Verjährung stützten, waren in früheren Zeiten die Waldzinse nicht immer gleich geblieben, sie hatten immer einen Teil der vollen Forsttaxe ausgemacht, ihre volle Höhe aber nie erreicht. Der Preis für diese Empfänger wurde nun auf $^3/_4$ der jeweiligen vollen Forsttaxe festgesetzt und sollte wegen der sich ändernden Holzpreise von 10 zu 10 Jahren neu geregelt werden.

Der Bezug der Rechstreu wurde in den ehemaligen kurfürstlichen Forsten bei dem Mangel rechtlicher Begründung als „illiquid“ zurückgewiesen, aber trotzdem den Untertanen weiterhin gegen eine billige Taxe „aus Gnade und auf Ruf und Widerruf“ gewährt.

Im übrigen wurde die Lieferung sämtlicher Forstrechtsbezüge nur unter der Bedingung zugestanden, daß die Waldungen nicht darunter leiden würden, eine Klausel, die schon in den Forstordnungen zu finden ist, ohne daß sie je irgend eine Bedeutung erlangt hätte. —

Die Entscheidungen der Liquidationsverhandlungen wurden nicht überall ruhig hingenommen; mindestens die Hälfte der eingeforsteten Ortschaften legte Berufung ein, manche suchten durch Einschlagen des Rechtswegs die Durchführung zu verhindern. Insbesondere rief die Erhöhung der Taxen immer wieder die Entrüstung des Landvolks hervor.

In den Forstämtern Pressath und Kulmain konnten die Untertanen zur Begründung ihrer Streurechte außer langjährigem Besitz keinen anderen Rechtstitel nachweisen. Der waldzinsfreie Bezug war „aus höchsten Gnaden“ gratis bewilligt worden, wie die alten Vormerkungsbücher aussagten; die Stelle bewies aber den Charakter einer widerruflichen Vergünstigung. Nach den Kulturmandaten wurde Verjährung als Rechtstitel für Streurechte nicht anerkannt. Nachdem aber schon 1810 eine Entschließung der Generalforstadministration befohlen hatte, daß diejenigen, die die Streu bis 1805 in ruhigem Besitz gehabt hätten, auch bis auf weiteres sie behalten sollten, wurde auch gelegentlich der Liquidation 1827 die Abgabe der Rechstreu nach Bedarf aus Gnade und unter Zulässigkeit des Waldstandes weiter bewilligt. Die Rechtsansprüche waren, wie schon bemerkt, als illiquid zurückgewiesen worden.

Rücksicht genommen wurde hierbei auf die große Dürftigkeit der Bevölkerung, daneben waren auch andere Gründe maßgebend, wie ein Bericht des Forstamts Kulmain von 1827 zeigt:

„Es sind gegenwärtig einige Criminaluntersuchungen bey dem kg. Landgerichte Kemnath anhängig, die von der Erbitterung des Landvolkes wider

das Forstpersonal auffallende Beispiele liefern. Es wird daher schon Vorsicht in dieser Streurechtssache zu beobachten seyn, um den aufgeregten Zustand der Gemüther des hiesigen äußerst groben Bauernvolkes nicht zu erhöhen und Austritten vorzubeugen die den Beamten und dem äußern Forstpersonale — welches immer als die Urheber ähnlicher Beschränkungen betrachtet wird — lebensgefährlich werden könnten."

Daß übrigens auch der Eifer der Behörde zu wünschen übrig ließ, beweist eine Klage desselben Forstamts: Es sei zur Vorlage der Verhandlungen zwar nur ein 2 monatlicher Termin gegeben worden, trotzdem sei „nun nach Verfluß von 3 vollen Jahren noch kein Federzug in dieser Sache von dem Landgerichte geschehen".

Wenn man diese Bestrebungen überblickt, so kommt man zu dem widersinnig erscheinenden Schluß, daß die Liquidationen — zu früh stattgefunden haben. Oder anders ausgedrückt: Es ist geradezu ein volkswirtschaftliches Unglück, daß die Regelung der Forstrechte nicht gleichzeitig mit der Aufhebung der Grundlasten vor sich ging. Da man aber um 1830 erst in weitläufigen und peinlichen Untersuchungen die Berechtigungen nachgeprüft und geordnet, einen Teil zwar gestrichen, aber die übrigen dafür sozusagen staatlich beglaubigt und in ihrer Besitzsicherheit erheblich gestärkt hatte, konnte 1848 keine Rede davon sein, zugleich mit Handlang, Gilt und Frohn auch die Waldrechte aufzulösen, wie es der ganzen Entwicklung entsprochen hätte. Die Gelegenheit mußte unbenützt vorübergehen und die Forstrechte blieben erhalten — zum Schaden der Wirtschaft. —

b) Wald und Wirtschaft.

Wirtschaftlich kennzeichnet die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ein merkwürdiger Gegensatz. Neben der jugendkräftig sich entfaltenden Landwirtschaft, die sich aus mittelalterlicher Gebundenheit zu freierem Leben und vollkommenerer Benutzung aller Bodenkräfte emporringt, stehen die letzten starken, aber erfolglosen Anstrengungen eines sterbenden Gewerbezweiges.

Die Eisenhämmer der Nordoberpfalz hatten sich längere Zeit nur mühsam gegen den Wettbewerb des böhmischen Eisens aufrechterhalten; besonders das Wegfallen des Zollschutzes im Jahre 1704 hatte ihnen sehr geschadet. Erst mit der Erfindung von Dampfmaschine und Eisenbahn und dem dadurch bedingten gewaltigen Steigen des Eisenbedarfs kam in die alten Werke noch einmal neues Leben. Kraftvoll versuchte man sich gegen den Wettbewerb des Auslandes zu behaupten, neuartige Hochöfen und Verbesserungen wurden eingeführt. Doch der Punkt, von dem das ganze Wohl und Wehe der Oberpfälzischen Eisenindustrie abhing, war die Versorgung mit Brennmaterial — die Kohlholzfrage: Sie war für beide Teile, für Eisenwerke und Waldwirtschaft von höchster Bedeutung.

Die Privatwaldungen verschwanden sehr rasch in den Schlünden der Hochöfen, sie vermochten den Bedarf nicht lange zu decken. 1836 waren „alle Privatwaldungen des Landgerichtsbezirks Eschenbach total abgetrieben“. Es blieben die Staatswaldungen — und hier war der Holzbezug vom Einforstungsrecht abhängig. Die Einforstungsrechte kamen nun plötzlich wieder zu Ansehen, sie wurden im weitesten Umfang in Anspruch genommen. Es kam so weit, daß die Eisenhammerbesitzer bei Vilseck sich mit den übrigen Berechtigten in einen Prozeß einließen, ja es kam sogar vor, daß wegen des Hammers Hellziechen, der mit einem Erbrechtsbrief in einem bestimmten Walddistrikt ein Forstrecht, auf 250 Klafter Kohlholz lautend, nachweisen konnte, 6 in dem gleichen Wald eingeforstete Ortschaften in andere Waldorte verwiesen werden mußten, wobei auch das zum Forstamt Pressath gehörige Revier Grünhund herangezogen wurde.

Das Forstamt Pressath wurde mit Bitten um Kohlholz bestürmt. Troschlhammer, Zintlhammer, Hopfau, Dießfurth und Feilershammer besaßen das Einforstungsrecht, aber auch Metzenhammer, Hütten, Langenbruck, Pechhof, Steinfeld, der Hammer Gmünd wollten Ihren Bedarf decken. 1836 kam noch Hammergänlas hinzu, ein sehr großes Werk mit 1800 Klafter jährlichem Kohlholzverbrauch, das in den nahegelegenen Vilsecker Waldungen kein Einforstungsrecht besaß und nun auf dringendes Ansuchen nach Pressath überwiesen wurde. In früheren Zeiten war, wie ein Bericht aus jener Zeit bemerkt, der Absatz an Kohlholz von dem schwunghaften Betrieb der Hammerwerke abhängig gewesen, nun bestimmte einzig und allein die abgegebene Kohlholzmenge den Umfang dieser Betriebe. In den Jahren 1832—37 wurden an 8 Werke jährlich 800 Klafter Holz und 490 Klafter Stöcke abgegeben — lange nicht genug für die Wünsche der Hammermeister; viele dringende Gesuche mußten abgewiesen werden.

Die Unterstützung der Eisenwerke war finanzpolitisch sehr lohnend und zweckmäßig, denn ein Eisenhammer war mit jährlich ca. 250 fl. Zins und Steuer und gegebenenfalls 2000 fl. Handlohn eine ergiebige Geldquelle für den Fiskus. Forstpolitisch fiel die gute Absatzmöglichkeit in den entlegensten Waldorten und die dadurch bedingte starke Steigerung der Reinerträge sehr ins Gewicht. (Im Revier Pressath wurden damals die Distrikte Brand, Kohlloh und Mark zur Kohlholzgewinnung ausgeschieden.)

Die Generalforstadministration zeigte für das Großgewerbe löbliche Anteilnahme. 1806 erschien ein Patent, demzufolge alles Holz versteigert werden sollte; nur in bestimmten Fällen waren Ausnahmen gestattet: „Die Besitzer von großen Eisenhüttenwerken und Glashütten, welche zu Betreibung ihrer Werke eine große Quantität von Holz bedürfen, welche auf einen beträchtlichen Holzvorrath bestimmt rechnen müssen und welchen solches zur Beförderung der Fabriquen verwilliget worden, behalten auch noch zur Zeit das ihnen verwilligte Holz.“ Demgemäß wurden soweit möglich auch nicht eingeforstete

Werke berücksichtigt und zwar erhielten sie, seit 1832 in dem Abschied der Ständeversammlung „möglichste Sicherung des Holzbezugs der Hütten- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen durch periodische Kontrakte“ angeordnet worden war, ihr Holz auf dem Wege der Vertragsabgabe. Die Kontrakte wurden für die Dauer einer Finanzperiode abgeschlossen und hatten den doppelten Vorteil, daß der Betrieb sichergestellt und einem übermäßigen Hinauftreiben der Preise vorgebeugt wurde. —

Auch die Hofkammer zeigte in den 30er und 40er Jahren das Bestreben zur Förderung des Großgewerbes. Merkwürdig erscheint freilich unter diesem Gesichtspunkt, daß der Staat sich selbst am Wettbewerb beteiligte und den staatlichen Werken Fichtelberg und Königshütte bei allen Forstämtern eine Preisermäßigung von 25% („Beneficium“ genannt) einräumte.

Ferner litten unter der offensichtlichen Begünstigung des Großgewerbes, dem auf Grund der Einforstungsrechte das Holz zur Taxe ausgefolgt wurde, die kleinen Gewerbetreibenden. Die Schmiedemeister, Schlosser und Hafner von Grafenwöhr und Pressath reichten daher bei der höchsten Stelle eine Beschwerde ein, worin sie sich, wie ein Bericht des Forstamts sagt, „bitterlich darüber beklagten, daß die größeren Hammerwerke .. und sogar solche, die außer dem Amtsbezirke Pressath lägen und ein Einforstungsrecht nicht begründen könnten, auffallend begünstigt würden, während sie das Holz zu ihrem Gewerbe jährlich um ein theueres Geld aus den Staatswaldungen erhielten ...“ sie mußten ihren Bedarf auf Versteigerungen decken.

Der letzte Aufschwung der Eisenindustrie hat in der Nordoberpfalz viele Privatwaldungen zum Verschwinden gebracht und hat die Rente der Staatswaldungen zeitweise erheblich gesteigert. Aber ihre ehemalige Bedeutung als Eisenland — wie zu den Zeiten der Hammereinigung — hat die Oberpfalz nicht mehr zu erringen vermocht. Denn sowie an Stelle des Holzes die Kohle trat, konnte sie neben Gebieten, die Eisen- und Kohlevorkommen in sich vereinten, als Standort für Schwerindustrie wenig mehr in Frage kommen. Die Hämmer verfielen und ihre Einforstungsrechte wurden gegenstandslos; sie hatten ihre Rolle ausgespielt. —

Nimmt man heute die nun fast ein Jahrhundert alten Akten zur Hand, in denen noch von Kohlholz und Einforstungsrechten die Rede ist, so erkennt man verwundert, mit welcher Heftigkeit damals der Kampf um diese Dinge tobte. Gegenseitige Verdächtigungen nnd Feindschaften, Streitigkeiten zwischen Hammerherrn und Beamten waren an der Tagesordnung. Fast erheiternd wirkt heute der Bericht eines Vilsecker Forstmeisters, der zuerst einen Hammermeister „schändlicher Lügen“ und „unverschämter Anmaßung“ beschuldigt und mit den artigen Worten schließt: „Da nur Menschen von ganz gemeinem Schlag und niederträchtigen karakter solcher Handlungen fähig sind, so hat man dadurch schon hinlängliche Genugthuung, diese falschen Angaben genügend widerlegt zu haben.“

In der Landwirtschaft vollzogen sich gleichzeitig grundlegende Änderungen. Mit der durch Gemenglage und Flurzwang bedingten mittelalterlichen Dreifelderwirtschaft und der mit ihr verbundenen Brache wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgeräumt, an ihre Stelle traten Fruchtwechselwirtschaft und Stallfütterung.

Für den Wald war die Folge keine günstige. Einmal steigerte die Stallfütterung und der höhere Düngerbedarf den Streuhunger der Bauern um ein vielfaches — anderseits hörte mit dem Verschwinden der Brache der Weidegang auf den Fluren von selbst auf und die weitere Folge war naturgemäß eine um so stärkere Inanspruchnahme der Waldweide — zumal sich die Stallfütterung nur allmählich einführte. Dazu kamen noch einige Umstände, die die Lage wesentlich verschärften: Fruchtwechselwirtschaft bedeutete für die Nordoberpfalz vermehrten Kartoffelbau, damit zwangläufig verknüpft einen starken Rückgang der Getreidefläche und geringen Strohertrag. Der Wiesenbau stand auf denkbar tiefster Stufe, daher mußte das wenige Stroh fast ausnahmslos verfüttert werden, zu Einstreuzwecken mußte die Waldstreu dienen. — Wir verstehen, warum die Streunutzung, diese schlimmste Geißel des Waldes, zusammen mit der Waldweide gerade in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihre üppigsten Blüten trieb.

Dem begann der Forstmann nun doch kräftiger gegenüberzutreten — um 1800 hatte eine Reform des Beamtenwesens stattgefunden — die schweren Nachteile der Nebennutzungen wurden anerkannt und auch die höheren Stellen der Verwaltung suchten durch Verordnungen dem Unwesen Schranken zu setzen — freilich mit geringem Erfolg, denn gegenüber der allgemeinen, der Landwirtschaft sehr günstigen Einstellung hatte der Forstmann schweren Stand. Die Bauernschaft stellte immer maßlosere Forderungen, schon durch die Liquidationen gereizt, fürchtete sie ständig Einschränkung ihrer Rechte. Jede Aufwertung der Forsttaxen rief Entrüstung hervor und führte in vielen Fällen zu jammernden Bittschriften oder trotzigem Anrufen der Gerichte. Eine Unmasse von Beschwerden aus jener Zeit füllen dicke Aktenbündel. Hofkammer und Regierung wurden mit Bitten und Gesuchen bestürmt, die unter Hinweis auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, hohe Steuern usw. um Streuabgabe nachsuchten, Verbilligung des Waldzinses anstrebten usw.

Es ist zur Beurteilung und zum Verständnis des heutigen Waldzustandes wertvoll, die Schicksale kennen zu lernen, die vor 100 Jahren den Wald betrafen und in die Verhältnisse Einblick zu bekommen, unter denen unsere heutigen Althölzer die ersten Jahrzehnte ihres Wachstums hinbringen mußten. Es seien deshalb etliche, die Pressather Waldungen betreffende Einzelheiten, zunächst über die Ausübung der Waldweide, angeführt:

Im Distrikt Mark, wo ohnedies schon die Gemeinde Grafenwöhr der Weide berechtigt war, wurde 1812 auch noch der Gemeinde Bruck-Gemünd gegen Bezahlung von 8 Kreuzer für das Stück Rindvieh und 4 Kr. für

das Schaf der Eintrieb gestattet. Und 1822 berichtete das Forstamt: „In den Revieren Pressath und Albenreuth sind zeither außer der berechtigten Schafweide noch mehr Schaase in nicht unbeträchtlicher Zahl in freier Bewilligung gegen Erlegung eines Huthgeldes eingetrieben worden.“ Das Forstamt sah sich genötigt, zur Abstellung dieses Unfugs die Unterstützung der Regierung anzurufen.

Zur unentgeltlichen Ausübung der Weide war im Revier Pressath die Gutsherrschaft Weihersberg, die Gemeinden Zessau, Hessenreuth, Riggau, Wollau, Eichelberg, Döllnitz, Schwand und Herzogspitz berechtigt; die Gemeinden Grub und Feilersdorf im Distrikt Moos; ähnlich, d. h. noch ärger stand die Sache im Revier Albenreuth, wo sogar die Stadt Kemnath ihr Rindvieh eintreiben durfte.

Wie schlimm es stand, zeigt ein Bericht des Revierförsters dieses letzten Bezirks, von 1852:

„Unter den mannigfaltigen Gefahren, welchen die Staatswaldungen .. ausgesetzt sind, ist unstreitig .. die Ausübung der Weidenutzung die größte. Die wiederholt vom Weidevieh verbissenen Jungorte und verödeten Schläge zeugen in großer Ausdehnung von den Verheerungen dieser Waldhyäne auf viele Jahre zurück; sie verschont aber auch die künstlichen Verjüngungen nicht und erst im vorigen Jahr sind wieder mehrere Fälle vorgekommen, wo sogar mit vielem Mühe- und Kostenaufwand bestellte Saatbeete von ihr gänzlich verheert worden sind.“

Wenn der erwähnte Revierförster die Weide für die größte Gefahr des Waldes erachtet, kann ihm nicht ganz zugestimmt werden, denn an erster Stelle stand hier im vorigen Jahrhundert zweifellos die Streufrage. Das Forstamt erklärte es 1835 für eine „äußerst schwere Aufgabe bei Abgabe der Waldstreu, bezüglich welcher der Landmann in hiesiger Gegend in seinen Forderungen unersättlich ist, die gesetzliche Ruhe und Ordnung zu erhalten.“ Von einer schonenden Behandlung des Waldes konnte da keine Rede sein; 1836 wird sehr kleinlaut gestanden: „Unsere Nutzungs- und Repartitionspläne werden sich auf dem Papiere ganz herrlich ausnehmen, in der Wirklichkeit aber wird weder eine Vorhege, noch ein 3jähriger Wechsel oder eine Schonung der beiden jüngsten Altersklassen aufgefunden werden können.“

Die Entwicklung hatte den oberpfälzischen Bauern in eine waldfeindliche Stellung gebracht; in der Streufrage machte diese sich am meisten geltend. Auch die Zahl der Streurechte vermehrte sich: Manche Gemeinden hatten sich ursprünglich aus eigenen Gemeindewaldungen mit Streu versorgt; als nun viele solcher Waldungen — großenteils wohl durch das Verschulden der Eisenhämmer — verschwunden waren, beanspruchten sie Streu aus den Staatsforsten, die den ämtischen Untertanen unter ihnen nicht verweigert werden konnte. (So z. B. Hermannshof und Stegenthumbach.)

In den Jahren 1821 mit 25 wurden allein im Revier Pressath alljährlich gegen 3000 Fuder Streu auf Berechtigung abgegeben, im Revier Albenreuth gegen 1500. Dazu mußten unter dem Druck der Verhältnisse erhebliche Mengen an Orte, die nicht berechtigt waren, käuflich abgegeben werden. Trotzdem waren die Berechtigten nicht zufrieden zustellen und heftige Auftritte und grobe Ausschreitungen waren häufig. Das Personal war machtlos, da die Bestrafung angezeigter Frevler viel zu milde gehandhabt wurde.

1835 berichtet der Revierförster Dannhauser von Pressath, er habe den Berechtigten den schärfsten Auftrag gegeben, das ihnen gebührende Quantum nicht zu überschreiten und ohne vorhergegangene Abschätzung keine Streu abzufahren, und fährt fort: „.. so wird doch auf allen Orthen Streu gerecht und abgefahren. Die Distrikte Baernloh und Rehbühl (zusammen ca. 400 ha) sind durchaus ausgerecht und es bleiben selbst die jüngsten Partien nicht verschont ..." „Die Berechtigten von Kastl, Feilersdorf, Burkardsreuth, Zessau, Hub, Schmierhof usw. haben schon das 3fache des ihnen geschriebenen Quantums schon zu Hause und rechen allen Warnens ohneracht immer noch Streu ..."

Die tollsten Auftritte scheinen sich im Revier Speinshart (damals zum F.-A. Pressath gehörig) abgespielt zu haben. Dort sollte die Streu im Herbst angewiesen werden, doch war noch kein Streurechplan fertiggestellt. Der Revierförster widerriet dringend eine weitere Verzögerung, da sich bereits einige Gemeinden verabredet hätten, den Staatswald eigenmächtig zu betreten, wenn ihnen nicht bald die Erlaubnis zum Beginn des Streurechens gegeben würde. „Welch schreckliche Auftritte, fährt er fort, „würden nicht erfolgen, wenn damit noch ein Tag gesäumt werden wollte, eine totale Revolution wäre kaum zu beseitigen, und wie ginge es uns armen Forstleuten!"

Bald darauf meldete derselbe Förster: „Die sogenannten 16 Großbegüterten von Tremersdorf (dabei auch der Ortsvorstand!) erlaubten sich in die angewiesenen Streuplätze des Schullehrers, des Johann P..., . usw. .. trotz meiner — dem Ortsvorstand Reindl gegebenen mündlichen und schriftlichen Warnung einzudringen und beabsichtigen ein gleiches in den übrigen, ihnen nicht zugewiesenen Streuplätzen anderer zu unternehmen .." Bemerkt muß werden, daß es im vorliegenden Fall dem Forstamt nicht gelang, eine gründliche Bestrafung der Übeltäter durchzusetzen, sondern daß diese fast straffrei ausgingen.

In der Zeit um 1850 hatte die Streunutzung ihren Höhepunkt erreicht. Der Grund lag zwar auch in dem höheren Viehstand der stark angewachsenen Bevölkerung, vor allem aber doch in den eigenartigen Zuständen der landwirtschaftlichen Betriebe, wie oben bereits festgestellt wurde. Ergänzt muß werden, daß die Futtererzeugung sehr im Argen lag; die Wiesen waren in sehr schlechtem Stand; Anbau von Futterkräutern wurde nicht getrieben. Wiewohl der sehr

verbreitete Kartoffelbau starke Düngung erforderte, wurde doch mit dem wertvollen Dung nicht wirtschaftlich umgegangen, schlechte Düngerstätten ließen die wertvollsten Bestandteile verlorengehen und der Anwendung von Kunstdünger stand die Bauernschaft ablehnend gegenüber. Den Fluch aller dieser Übelstände mußte der Wald tragen. Die Waldstreu sollte ersetzen, was durch falsche Wirtschaft und Nachlässigkeit verloren ging.

Treffend kennzeichnet ein Schriftsteller im Jahre 1856 die Lage:[1])

„.. Noch immer ist das A und Z des Landmannes — Waldstreu! Nur langsam und kaum merklich mehret sich der Futterbau, noch immer verfüttert der Landmann sein Stroh, noch immer treibt er sein Vieh auf magere Huten. Er hält es unmöglich, die Streu zu ersetzen und fängt darum nie an, dies allmählich möglich zu machen. Er leidet Mangel an Dünger für seine zahlreichen Äcker und dennoch läßt er die Jauche des Düngers unbenutzt aus dem Hofe laufen, läßt die besten Teile des Düngers an der Luft sich verflüchtigen und treibt das Vieh hinaus auf die kahle Weide, um auch dort den ohnehin schon geringen Mist noch mehr zu verringern ...“

Und an anderer Stelle:

„.. Die trockene, halbvermoderte Streu soll dann die Felder befeuchten, der Mist des Viehs liegt auf den dürren Weiden und die Gülle durchdringt die Mauern der Stadt ..“

So urteilte einer, der kein Forstmann war und keine sonderliche Ursache hatte, einseitig für Schonung des Waldes einzutreten!

V. Forstrechte und Volkswirtschaft.

Seit der Besiedelung war die Geschichte der Forstrechte mit der der Grundlasten auf engste verknüpft. Mit dem Aufhören der letzten ist auch die Entwicklung der Forstberechtigungen abgeschlossen. Langsam beginnen die Ablösungen Platz zu greifen, schon durch Hazzi angeregt, durch das bayerische Forstgesetz 1852 geregelt, aber in größerem Umfang doch dem 20. Jahrhundert vorbehalten.

Heute lasten auf den 5000 ha des Forstamts noch 21 Bauholzrechte, 200 Brennholzrechte, 134 Rechte auf Streu und 22 auf Waldweide, darunter 7 ungemessene. Heute noch bezieht der Bauer zu Eichelberg oder Altendorf jährlich die 20 Fuder Rechstreu, die seinem Hof durch die Streurechordnung von 1663 zugesprochen wurden — heute noch baut er sein Haus in den gleichen Ausmaßen, die es schon vor Jahrhunderten hatte, baut er seinen Stadel in derselben altmodischen Bauart, in der gleichen Größe und am gleichen Fleck wie sein Ahn im 17. Jahrhundert — denn damals entstanden diese Vorschriften um der Ausdehnung der Holzansprüche Einhalt zu tun.

---

[1]) Brenner-Schäffer 1 u. 2.

Es ist heute allgemein anerkannte Tatsache, daß die Forstrechte dem Wald Schaden bringen und man pflegt, um trotzdem die Berechtigung ihres Weiterlebens zu begründen, auf den hohen Wert hinzuweisen, den diese Rechte für die bedrängte Landwirtschaft besäßen. Wir wollen im folgenden kurz diesen Nutzen beleuchten und dann der Wirkung auf die Waldwirtschaft gegenüberstellen; denn nur durch Abwägen der Licht- und Schattenseite läßt sich die Frage volkswirtschaftlich richtig beurteilen.

Für den Forstberechtigten bedeutet ein Forstrecht stets einen wertvollen Teil seines Besitzes. Besonders trifft dies für Brennholzrechte zu. Dagegen bedeuten die Bauholzrechte ein Überbleibsel aus alten Zeiten, die sich mit heutigen Wirtschaftsgrundsätzen oft schlecht vereinen lassen. Man denke vor allem an den heute unsinnig erscheinenden Zwang, im gleichen Ausmaß und am gleichen Fleck zu bauen; für landwirtschaftliche Gebäude kann die vor 2—300 Jahren übliche Bauweise nicht mehr zweckdienlich sein. Ein Stall in der Bauweise des 17. Jahrhunderts entspricht nicht mehr den gesundheitlichen Anforderungen, die an moderne Stallbauten gestellt werden. In den meisten Fällen sind beim Neubau Vergrößerungen oder andere Änderungen erwünscht, die aber bei Verwendung von Rechtbauholz ausgeschlossen sind. Das kostenlose Bauholz verführt leicht dazu, Gebäudeteile und anderes, wie Stallbarren, Tröge usw., die zweckmäßiger aus anderem Material, wie Metall oder Stein, Zement, Beton hergestellt würden, aus Holz anzufertigen. Krankheiten des Viehs, deren Keime sich oft durch die erschwerte Reinigung der betreffenden Gegenstände, die, aus anderen Stoffen hergestellt, viel leichter sauber zu halten wären, nicht mehr vertreiben lassen, kommen daher oft immer wieder zum Ausbrechen.

In vielen Fällen wird die unzweckmäßige Verwendung des Holzes für den Eigentümer sogar zum rechnerisch greifbaren Schaden. Als Beispiel sei nur an das veraltete Schindeldach oder eine hölzerne Dachrinne erinnert. Die Anwendung des Schindeldaches erfordert nicht nur viel Flickarbeiten, da es die Haltbarkeit neuzeitlicher Dächer nicht erreicht, es wird auch ein rascheres Schadhaftwerden des ganzen Dachstuhles veranlassen, wodurch an Reparaturkosten und Arbeitslöhnen ein Mehrfaches von dem verschlungen wird, was durch Verwendung des kostenlosen Holzes gewonnen wurde. — Immer wird von den bäuerlichen Forstrechtlern viel zu wenig bedacht, daß das Holz doch nur einen geringen Teil der in einem fertigen Bau angelegten Werte darstellt, während die meisten Kosten durch den Veredelungsprozeß, d. h. vor allem an Arbeitslöhnen, erwachsen. Anwendung ungeeigneten und wenig haltbaren Baustoffes, wie es Holz für manche Verwendungsarten nun einmal ist, bewirkt durch die häufigere Wiederkehr einen Mehraufwand an Arbeitslöhnen und anderen Unkosten, der zu der Kostenersparnis in keinem Verhältnis steht.

Was nun die Nebennutzungen betrifft, so ist die Weide im Lauf der Zeit fast völlig verschwunden, die meisten Rechte sind durch Nichtausübung verfallen.

Der Bauer hat doch allmählich einsehen gelernt, daß das Beweiden der magern Waldungen für das Vieh sehr wenig Vorteil bietet, wogegen der Verlust an Dünger gerade den kleinen Wirtschaften empfindlich ist. Bezüglich der Streu sei es gestattet, auf Rebels „Streunutzung" Bezug zu nehmen, worin der Beweis erbracht ist, daß die Waldstreu gegenüber andern Einstreumitteln doch sehr erhebliche Nachteile hat, daß sie in einem intensiven landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr am Platze ist.

Die Wirkung der Forstrechte auf den Wald ist nicht einheitlich, bedingt durch die sehr verschiedenen Boden- und Wuchsverhältnisse der Pressather Waldungen. Ein Teil der Waldfläche gehört dem Weidener Becken an, es sind Quartär- und Keupersandböden von geringer Ertragsfähigkeit, bestockt mit Fohren mäßiger bis schlechtester Verfassung. Aber im Herzen des Amtsbezirkes erhebt sich die stattliche Höhe des Hessenberges und hier, im „obern Wald" stocken auf schwerem Lehmboden prächtige, massenreiche Bestände in schöner Mischung von Fichte, Tanne und Buche. Um diesen wertvollen Kern des Staatswaldes reihen sich auf drei Seiten gürtelförmig die armen Fohrenbestände. Auf den kräftigen Böden tritt der Schaden, den die Streunutzung verursacht, weniger in Erscheinung. Auch wird die Streu hier nur in geringem Maß entnommen; für diese Nutzung kommen — schon wegen der günstigeren Lage — vor allem die armen Fohrenbestände und die sogenannten „Übergangsbestände" (mittlerer bis geringerer Bonität) in Frage. Hier finden wir Waldbilder von denkbarster Trostlosigkeit — Althölzer mit einer Mittelhöhe von 2—5 m, Bestände, die keine 50 fm Vorrat je ha haben; und auch in den besseren Partien müssen zur Verjüngung eines solchen Bestands Unsummen für Bodenbearbeitung, Gründüngung und Kalk, für Saatgut und Pflanzen aufgewendet werden. Wenn man sieht, wie ein Bestand 10mal und öfter im Lauf eines Umtriebs der Streugewinnung geöffnet werden muß, wie mit der Bodendecke der gesamte Humus hinweggenommen wird, bis der nackte Mineralboden weißlich und glatt zwischen den Stämmen schimmert, so kann man sich über diese Krüppelbestände nicht mehr wundern.

Man darf nicht in den Fehler verfallen, die Streunutzung für alle Schäden verantwortlich zu machen; auch andere Ursachen, wie schlechtes Saatgut, Geldmangel, Wildverbiß, stellenweise auch wirtschaftliche Fehler haben das ihre beigetragen.

Ebenso wenig darf man glauben, daß der arme Quartärsand früher Bestände mit überragender Massenleistung getragen hat — von manchen der schlechtesten Teile, ausgesprochenen Trockenschuppen, wissen wir, daß schon 1497 nichts besseres als „Reisholz" auf ihnen wuchs. Anderseits ist aber Tatsache, daß manche, insbesondere „Übergangsbestände", sich früher in erheblich besserer Verfassung befanden. Vom Rehbühl steht in einer Waldbeschreibung aus dem 18. Jahrhundert zu lesen: „Rehe-Bühl, Ist mit thännernem, föhren und füechten gehölz, dann alten villen anbrüchigen aichen, als auch mit Raister versehen . . ."

— heute stehen dort Fohren-Jugenden, die im verheideten Boden den denkbar erbärmlichsten Eindruck machen und Stangenhölzer, wo neben Beerkraut die bedürfnislosesten Waldmoose, häufig aber nur mehr Islandmoos und Renntierflechte den Boden decken.[1]) — Die „Designation aller zum Kloster gehörigen Forsten", zu Speinshart 1660 verfaßt, berichtet von einem Wald, „die Aichen, so der mehrere Theil alt erwaxenen Aichen" bestockt war, die man heute vergeblich suchen dürfte. Ebenso finden wir in den alten Waldbeschreibungen immer wieder Fohrenschläge erwähnt, die als „mit schönem jungem Holz angeflogen" bezeichnet werden, eine Erscheinung, die heute gleichfalls nicht mehr in Frage kommt.

Auch die Weide ist nicht spurlos an den Waldungen vorübergegangen. Und hier greifen die Wirkungen über auf die guten Böden des oberen Waldes. Die Weide ist der schlimmste Feind der Naturverjüngung. Was blieb übrig, als die Schläge, die nach jahrelangem Weidegang endlich gehegt wurden, mit der zur künstlichen Verjüngung geeignetsten Holzart, der Fichte, zu bepflanzen? Und es ist wohl kein Zufall, daß heute in den Althölzern des ehemaligen Bezirks Albenreuth, der am stärksten mit Weiderechten belastet war, reine Fichte steht, während Tanne und Buche, die mehr an Naturverjüngung gebundenen Holzarten, fast völlig fehlen. Die reinen Fichtenbestände zeigen aber auf den schweren lehmigen Böden so große Empfindlichkeit, so rasches Faulwerden bei jeder Beschädigung, beim Anstreifen eines gefällten Stammes, so große Faulholzprozente, daß das Fehlen der andern Holzarten sehr zu bedauern ist — zumal bei der Verjüngung solcher Bestände wenig Aussicht besteht, das Mischungsverhältnis günstiger zu gestalten.

Wenn schon die bisher aufgezählten Nachteile die Vorteile der Forstrechte bei weitem überwiegen, so ändert sich das Bild noch erheblich zu Ungunsten der letzteren, wenn wir nun noch einiger rein volkswirtschaftlicher Schäden gedenken. Schon oben wurde festgestellt, daß viele Gegenstände früher aus Holz gemacht wurden, für die sich inzwischen ganz andere Herstellungsarten eingeführt haben, die gestatten, derartige Gegenstände weit preiswerter und widerstandsfähiger zu fertigen. Der Bauholzrechtler allein ist heute noch imstande, Mühlräder, Stallbarren und -böden und vieles andere aus Holz herzustellen. Hier führt das Vorhandensein der Berechtigung zu einer unwirtschaftlichen Holzverwendung, die einer neuzeitlichen Volkswirtschaft einfach Hohn spricht. Durch das Vorhandensein der Rechte wird die Vergeudung des wertvollen Rohstoffs geradezu unterstützt, der Bauer wird förmlich zur Schludrigkeit erzogen. Die empfangenen Hölzer werden oft lange nicht verwendet, bleiben unentrindet, schlecht gelagert im Freien liegen, bis der betreffende „Ökonom" es der Mühe wert findet, sie weiter zu verarbeiten. Der Staat muß ja neues

[1]) Der Rehbühl, der im 18. Jahrhundert noch Tannen und Eichen trug, wurde im vorigen Jahrhundert von den Berechtigten auf die furchtbarste Weise ausgeraubt! (s. o. S. 52).

Holz liefern, wenn das alte schadhaft geworden ist — und deshalb versäumt man die einfachsten Maßregeln zur Erhaltung des Holzes, wie sachgemäße Lagerung, Anstrich fertiger Teile usw. Erhebliche Holzmengen unterliegen auf diese Weise dem Verschleiß, gehen nutzlos zugrunde, und das in einer Zeit, wo dieser Rohstoff durch das Abnehmen der Weltvorräte, durch die immer weitergehende Veredelung ständig im Werte steigt.

Daß man die Streunutzung in der heute noch geübten Weise und Ausdehnung streng verdammen muß, ist selbstverständlich, denn dem geringen Vorteil der Landwirtschaft steht ein Verderb, eine Verwüstung forstwirtschaftlicher Werte gegenüber, deren Wiederherstellung auf Kosten des Volksvermögens geht, ja, die sich in absehbarer Zeit gar nicht wieder gut machen lassen.

Auch sozialpolitisch sind die Forstrechte heute keine erfreuliche Erscheinung: Der Nachkomme eines ämtischen und handlängigen Bauern erhält heute noch kostenlos seine Rechtsbezüge, während vielleicht sein Nachbar, dessen Urahn zufällig einem Hofmarksherrn die Gilten reichte, den vollen Preis bezahlen muß — schreiende Ungerechtigkeit als Folge eines seit Jahrhunderten erstarrten Rechtes!

Endlich wäre auch die nutzlose Arbeit, die den Forstämtern und andern Behörden durch die Forstrechte erwächst, an anderer Stelle besser anzuwenden.

Wie die Rechtsverhältnisse, so ist auch der Menschenschlag ein Erzeugnis seiner Geschichte: ärmlich, verschlossen, jeder Neuerung hartnäckig Widerstand leistend. Kaum irgendwo in Bayern steht die Landwirtschaft auf tieferer Stufe. Kein Wunder, denn bis ins 19. Jahrhundert lastete Handlang und Fron auf dem Bauernstand — Überreste aus der Zeit der Grundherrschaften, die jahrhundertelang jeden Fortschritt hemmten. Wie die Grundlasten noch lange nach Ausgang des Mittelalters fortbestanden, als ihre Zeit, ihre wirtschaftliche Berechtigung längst nicht mehr bestand, so ragen nun die Forstberechtigungen als traurige Überbleibsel in unsere Zeit hinein, noch heute fußend auf wirtschaftlichen Verhältnissen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Im Wirtschaftsleben gibt es keinen Stillstand, unaufhaltsam ändert sich die Lage, was einst gesund und zweckmäßig sein mochte, ist heute sinnlos, wird zum Hemmschuh für die Wirtschaft, zum Schaden für alle, die daran Teil haben. Im vollsten Sinne gilt das Goethewort:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist! . . .“

Noch heute ist die Nordoberpfalz ein Waldland. 1000 Jahre deutscher Geschichte haben den Grundton der Landschaft nicht zu ändern vermocht — wenn auch der Fleiß der Mönche Acker um Acker dem Walde abgewann, wenn auch

die Brandfackeln des 30jährigen Krieges hier gelodert, wenn auch jahrhundertelang die Eisenhämmer pochten und in unzähligen Meilern Holz zu Kohle ward. Wo einst der alte „Nordwald“ sich dehnte, schweift der Blick noch heute über das Blau unendlich scheinender Nadelwälder, wo einst Ur und Bär ihre Heimat hatten, von den Jurahöhen bis zum Fichtelgebirg und nach Böhmen hinein, zieht noch heute das Edelwild ungehemmt seine Wechsel. — Und doch ist der Wald nicht derselbe geblieben: Wo einst die Wildnis des Urwalds herrschte, mächtige Stämme verschiedener Hölzer in bunter Mischung, deckt heute auf großen Flächen verkrüppeltes Fohrengestrüpp kaum den verarmten Boden; reiner Fichtenbestand steht an anderer Stelle, wo früher auch Tanne und Buche ihren Standort hatten. Die menschliche Gewinnsucht hat dem Wald ihren Stempel aufgedrückt. Zäher Arbeit mag es gelingen, die gesunkene Bodenkraft wieder zu heben, an Stelle der gegenwärtigen Jammerformen wieder Besseres zu setzen — aber die Voraussetzung ist die Befreiung von Forstrechten, das Aufhören der Streunutzung, wenn nicht Mühe und Kosten vergeblich sein sollen.

Vom rein rechtlichen Standpunkt kann am Bestehen der Forstrechte nicht gerüttelt werden — wirtschaftlich sind sie unhaltbar. Diesen Gegensatz zwischen dem Rechtsstandpunkt und den dringenden Forderungen der Volkswirtschaft zum Ausgleich zu bringen, ist eine wichtige Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik, für deren Lösung insofern günstige Aussichten bestehen, als das Verschwinden veralteter Rechte sowohl für den Nutznießer als auch für den belasteten Teil Vorteile bringt und neuzeitlicher Wirtschaft die Bahnen öffnet. —

Schrifttum.

Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft, Berlin 1872.
Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, Berlin 1886.
Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1888. (1)
—, Forstpolitik, München 1920. (2)
Döllinger, Sammlung der im Königreich Bayern bestehenden Forst- und Jagdverordnungen, München 1831.
v. Löffelholz-Colberg, Forstliche Chrestomathie, Berlin 1866.
Rebel, Streunutzung.
Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, München 1908. (1)
—, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau, München 1894. (2)
—, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger, München 1893. (3)
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885.
Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1919.
Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1863. (1)
—, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1866. (2)
Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts, 1774.
Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1926.

Weisthümer gesammelt von Jakob Grimm, 6. Teil, Göttingen 1896.
Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892.
Riezler, Nachtselden und Jägergeld in Bayern, München 1905.
Landrecht des Fürstenthumbs der Obern Pfaltz, 1657.
Der Obern Churfürstlichen Pfaltz in Bayern Wald Ordnung, 1565.
Biechl, Vollständige Beschreibung aller in dem Herzogthume der obern Pfalz, ... sich befindlichen Land- Pfleg- Und Herrschaftsgerichten . . München 1783.
v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain. 79. Bericht des Hist. Ver. Bamberg, 1926.
Gradl, Monumenta Egrana.
Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, Heft Eschenbach, Kemnath, Neustadt a. W.
Voith, Das kg. Berg- nnd Hüttenamt Bodenwöhr, V. O. 1841 . .
v. Fink, Das Amt Waldeck unter Herzog Ludwig den Strengen, V. O. 1844.
Giehrl, Notizen zur Geschichte der Stadt Vilseck und über einige Hämmer des Landgerichts Vilseck, V. O. 1844.
Brenner-Schäffer, Versuch einer Geschichte des Landgerichtsbezirkes Weiden, V. O. 1856. (1)
—, Geschichte nnd Topographie der Stadt Neustadt a. W. V. O. 1866. (2)
Denk, Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hammerwesens in der churf. Oberpfalz, V. O. 1902.
Eder, Geschichte des Klosters Speinshart, V. O.
Hessel, Die Zinnblechhandelsgesellschaft in Amberg, V. O. 1916.
Regesta sive rerum boicarum autographa, München 1822—54.

Benutzt wurden ferner Standbücher und Akten des Hauptstaatsarchivs München, des Kreisarchivs München und des Staatsarchivs Amberg, sowie Akten des Forstamts Pressath. —

Anm.: Abkürzungen: V. O. = Verhandlungen des Hist. Vereins f. Opf. u. Regensburg.

Druck von Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann) in Langensalza.